

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 23. 12. 2015

Nummer 50

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit dem Jahr 2015 geht ein Jahr zu Ende, das international von zahlreichen Krisen bestimmt war und auch für uns in Deutschland und in Niedersachsen manche Herausforderung mit sich gebracht hat. Bei vielen von Ihnen haben sich die Prioritäten des Arbeitsalltags, teilweise sogar die gesamte Tätigkeit und auch der Arbeitsort durch die zahlreichen zu uns kommenden Flüchtlinge verändert. Mit einer beeindruckenden gemeinsamen Anstrengung von Kommunen und Land nimmt Niedersachsen in diesem Jahr rund 100 000 Flüchtlinge auf.

Viele davon werden länger, wenn nicht auf Dauer bei uns bleiben. Ihnen allen, die Sie in Ihrer hauptamtlichen und teilweise auch ehrenamtlichen Tätigkeit daran mitgewirkt haben, herzlichen Dank dafür! Vor uns allen liegt jetzt die gewaltige Aufgabe der Integration der zu uns kommenden Menschen in unsere Dörfer und Städte, in unsere Kindergärten und Schulen und in die Arbeitswelt.

Bedanken möchte ich mich aber auch dafür, dass Sie alle dafür gesorgt haben, dass die vielen anderen wichtigen Aufgaben des Landes Niedersachsen in bewährt guter Weise erfüllt wurden.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten, ein paar ruhige und besinnliche Festtage und ein gutes Jahr 2016.

Ihr

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
Erl. 26. 11. 2015, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylBLG in ESF-Projekten	1655		
Bek. 3. 12. 2015, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften	1655		
Bek. 15. 12. 2015, Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	1656		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Beschl. 17. 11. 2015, Fachübergreifende Fortbildung in der niedersächsischen Landesverwaltung	1656		
RdErl. 19. 11. 2015, Fachübergreifende Fortbildung in der Landesverwaltung	1657		
C. Finanzministerium			
Bek. 7. 12. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	1657		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Erl. 26. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung)	1657		
Erl. 4. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ ..	1659		
Erl. 7. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung	1660		
Bek. 8. 12. 2015, Bekanntmachung über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung	1661		
Erl. 9. 12. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)	1662		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 14. 12. 2015, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO ₂ -armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen	1663		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 23. 12. 2015, Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten“ („Pekingentenvereinbarung“)	1665		
		RdErl. 23. 12. 2015, Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel	1686
		78530	
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 15. 12. 2015, Anerkennung der „KLAUS-UND-UTA-LEDER-Stiftung“	1698
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 14. 12. 2015, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)	1698
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 2. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Werkstatt mit integrierter Waschhalle auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel	1698
		Bek. 7. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung einer Beleuchtungsanlage im Bahnhof Verden (Aller) an den Gleisen 16, 17 und 23	1698
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 9. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Ilsede)	1698
		Bek. 9. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (JL Goslar GmbH)	1699
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 7. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Staatliches Baumanagement Elbe-Weser, Cuxhaven)	1699
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 11. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vilsa-Brunnen Otto Rodekohl GmbH & Co. KG, Bruchhausen-Vilsen)	1699
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 3. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Symrise AG, Holzminden)	1699
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 7. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Uelzena eG, Uelzen)	1700
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 1. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])	1700
		Bek. 10. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)	1700
		Bek. 14. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brader Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Jever)	1700
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 14. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Grün Wärme GmbH, Georgsmarienhütte)	1701
		Stellenausschreibungen	1701

A. Staatskanzlei**EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;
Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylbLG
in ESF-Projekten****Erl. d. StK v. 26. 11. 2015 — 403-46105/5103/0006 —****— VORIS 82300 —**

- Bezug:** a) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1494) — VORIS 64100 —
 b) Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496) — VORIS 82300 —
 c) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903) — VORIS 82300 —
 d) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769) — VORIS 21141 —
 e) Erl. d. MW v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784) — VORIS 82300 —
 f) Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969) — VORIS 22420 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 werden Leistungen nach dem AsylbLG nach Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO — siehe Bezugserrlass zu a — pauschaliert.

Die Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylbLG ist bei mit ESF-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2014—2020 nach Maßgabe der folgenden Richtlinien anzuwenden:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) — siehe Bezugserrlass zu b —
 b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region (Richtlinie zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse) — siehe Bezugserrlass zu c —
 c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ — siehe Bezugserrlass zu d —
 d) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ — siehe Bezugserrlass zu e —
 e) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung — siehe Bezugserrlass zu f —.

Zur Anwendung der Pauschalierung hat die jeweilige Bewilligung auf der Grundlage einer Richtlinie mit Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen zu erfolgen.

2. Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**2.1 Pauschalierung von Leistungen der Öffentlichen Hand**

Als nationale Kofinanzierung können Leistungen nach dem AsylbLG, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten, im Anwendungsbereich dieses Erl. (siehe Nummer 1) berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die nicht Bewohnerinnen oder Bewohner einer Erstaufnahmeeinrichtung sind.

2.1.1 Für berücksichtigungsfähige Teilnehmende, die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen, sind pauschal 302 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzusetzen. Der tatsächliche Leistungsbezug der teilnehmenden Personen ist zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Kopie der Leistungsbescheide oder von Sammelbescheinigungen im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung. Dabei muss aus den Bescheiden hervorgehen, dass ein Leistungsbezug von Geldleistungen erfolgt.

2.1.2 Die Vorlage von Teilnehmerlisten ist erforderlich. Die konkrete Höhe der Leistungsbezüge nach dem AsylbLG ist jedoch nicht nachzuweisen und nicht zu überprüfen.

2.1.3 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben sind vom ersten bis zum letzten Tag der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme berücksichtigungsfähig.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Die Höhe der in diesem Erl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses Erl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.2 Die Antragsteller sind von der Bewilligungsstelle über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
 Nachrichtlich:
 An
 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
 die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
 das Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 das Katholische Büro Niedersachsen
 den Flüchtlingsrat Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1655

Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften**Bek. d. StK v. 3. 12. 2015 — 201-02125/01-06 —**

Mit Ablauf des 31. 12. 2015 treten folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

1. Ministerium für Inneres und Sport

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
21014	RdErl. v. 14. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 464, S. 806, Nds. Rpfl. S. 133)	Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen durch die Polizei
21026	RdErl. v. 15. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 489)	Aus- und Fortbildung und Einsatz von Rettungs-sanitäterinnen und Rettungs-sanitätern in der Polizei
21100	RdErl. v. 29. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 524)	Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst

2. Finanzministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20442	Erl. v. 16. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 589)	Nichtanwendung der Quotelung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)

3. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20461	RdErl. v. 23. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 576), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 573)	Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses

4. Kultusministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
22410	RdErl. v. 26. 6. 2008 (SVBl. S. 244)	Übergang von der Klasse 9 eines Gymnasiums in das Fachgymnasium und andere Bildungsgänge des berufsbildenden Schulwesens

5. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
78560	Gem. RdErl. v. 22. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1107), geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 623)	Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden

6. Justizministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
11500	AV v. 30. 9. 2008 (Nds. Rpfl. S. 360), geändert durch AV v. 20. 7. 2009 (Nds. Rpfl. S. 236)	Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte
20400	AV v. 18. 3. 2010 (Nds. Rpfl. S. 107)	Dienstrechtliche Befugnisse im Bereich des Justizvollzuges
30100	AV v. 11. 1. 2010 (Nds. Rpfl. S. 49)	Gerichtstage des Amtsgerichts Gifhorn in Hankensbüttel
31030	AV v. 18. 9. 2008 (Nds. Rpfl. S. 361)	Mitteilungen über Freiheitsentziehungen von ausländischen Staatsangehörigen in Strafverfahren an die konsularischen Vertretungen ihrer Heimatstaaten (zu Nr. 135 RiVAST)

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
31100	AV v. 25. 11. 2008 (Nds. Rpfl. S. 391), geändert durch AV v. 20. 9. 2011 (Nds. Rpfl. S. 332)	Vergütung von Prüfungstätigkeiten in den juristischen Prüfungen, den Laufbahnprüfungen und der Gerichtsvollzieherprüfung; Lehrentschädigung für die in der niedersächsischen Justizverwaltung in der Ausbildung tätigen Lehrkräfte
35200	AV v. 21. 9. 2010 (Nds. Rpfl. S. 346)	Ausübung der Anordnungsbefugnis in Rechtssachen
31200	AV v. 22. 7. 2008 (Nds. Rpfl. S. 246)	Altersteilzeit für Richterinnen und Richter

7. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
28200	RdErl. v. 23. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 776)	Einführung der Software zur Pflege der Wasserbuchdaten (Digitales Wasserbuch) sowie zur Erfassung von Wasserentnahmen und zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr (WBE)
28200	Gem. RdErl. v. 14. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1108)	Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1655

Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**Bek. d. StK v. 15. 12. 2015 — 302.120121/11-4 —****Bezug:** Bek. d. ML v. 28. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 240)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 15. 12. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1656

B. Ministerium für Inneres und Sport**Fachübergreifende Fortbildung in der niedersächsischen Landesverwaltung****Beschl. d. LReg v. 17. 11. 2015 — MI-Z 4.17-01519/01-18 —****— VORIS 20110 —****Bezug:** a) Beschl. v. 25. 3. 1997 (MI-12-01472/1) — n. v. —
b) RdErl. d. MI v. 27. 6. 1997 (Nds. MBl. S. 909) — VORIS 20110 00 00 03 009 —
c) Beschl. v. 20. 12. 2005 (VM 3.21-01515/04-02) — n. v. —

Dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) wird die Aufgabe der fachübergreifenden dienstlichen Fortbildung für alle Beschäftigten der Landesverwaltung übertragen. Da-

von ausgenommen sind die Beschäftigten der Fachrichtungen Polizei und Steuerverwaltung, der Forstverwaltung und des Geschäftsbereichs der Justiz, die Lehrkräfte an Schulen und Studienseminaren sowie der Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1656

Fachübergreifende Fortbildung in der Landesverwaltung

RdErl. d. MI v. 19. 11. 2015 — Z4.17-01519/01-01 —

— **VORIS 20110** —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1656)
— **VORIS 20110** —
b) RdErl. v. 27. 6. 1997 (Nds. MBl. S. 909)
— **VORIS 20110 00 00 03 009** —

1. Gemäß Bezugsbeschluss zu a ist das Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) für die fachübergreifende dienstliche Fortbildung für alle Beschäftigten der Landesverwaltung zuständig. Ausgenommen sind die Beschäftigten der Fachrichtungen Polizei und Steuerverwaltung, der Forstverwaltung und des Geschäftsbereichs der Justiz sowie die Lehrkräfte in Schulen und Studienseminaren sowie im Hochschuldienst. Jedoch ist diesen die Nutzung der Angebote des SiN bei Bedarf möglich.

2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen durch das SiN besteht für die Dienststellen der Landesverwaltung keine Notwendigkeit, aus vergabe- oder haushaltsrechtlichen Gründen Vergleichsangebote einzuholen. Es handelt sich um öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, für die das Vergaberecht keine Anwendung findet.

3. Beim MI wird der „Ressortbeirat Fachübergreifende Fortbildung“ als beratendes Gremium eingerichtet. Er ersetzt die ressortübergreifende „Arbeitsgruppe Fortbildung“.

3.1 Im Ressortbeirat sind die Ministerien, die StK und das SiN vertreten. Der LRH, die oder der LfD und die Landtagsverwaltung können dem Beirat angehören, wenn sie dies wünschen.

3.2 Im Ressortbeirat findet der Austausch über Themen und Angelegenheiten der fachübergreifenden Fortbildung statt, insbesondere über

- die Abstimmung der Bedarfe für die Fortbildung,
- die Programmgestaltung für die Führungskräfteentwicklung im SiN,
- die Preisgestaltung des SiN und dessen wirtschaftliche Entwicklung.

3.3 Der Ressortbeirat tagt nach Bedarf und auf Einladung des MI. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Leitungen der Bildungsinstitute

- Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges,
- Geschäftsstelle für die Hochschulübergreifende Weiterbildung (HÜW) an der MHH,
- IT-Fortbildung des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz (ZIB),
- Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ),
- der Polizeiakademie Niedersachsen (PA) und der
- Steuerakademie Niedersachsen

treffen sich unter Federführung des SiN jährlich zum Erfahrungsaustausch.

5. Das Anmeldeverfahren für Veranstaltungen wird im Aus- und Fortbildungsprogramm des SiN geregelt. Das Programm ist unter www.sin.niedersachsen.de abrufbar.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 1.2016 in Kraft. Der Bezugsbeschluss zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1657

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte

Bek. d. MF v. 7. 12. 2015 — VD3-03541/0-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 5. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1046)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 7. 12. 2015 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Kurort „Grönenbach“ wird in den Spalten „Gemeinde“ und „Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ vor dem Wort „Grönenbach“ jeweils das Wort „Bad“ eingefügt.
 - b) Beim Kurort „Hindelang“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneippkurort“ durch die Angabe „Kneippheilbad“ ersetzt.
 - c) Beim Kurort „Neustadt/S“ werden in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ das Komma und der Ort „Salzburg“ gestrichen.
 - d) Der Kurort „Varel“ wird mit allen Angaben gestrichen.
2. In Nummer 2 werden die Orte „Dangast“ und „Salzburg“ mit allen Angaben gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1657

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung)

Erl. d. MS v. 26. 11. 2015
— **304-43182-46/02, -43182-50** —

— **VORIS 21147** —

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 162, 207)
— **VORIS 21147** —

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für

- Familienerholungsurlaube, die Familien oder Einelternfamilien mit geringem Einkommen eine gemeinsame Erholung ermöglichen, der Gesundheit dienen und durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und den Zusammenhalt der Familiengemeinschaft fördern sollen,
- Familienfreizeiten, in denen Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge behandelt werden und
- besondere Freizeitangebote für junge Familien oder Einelternfamilien, in denen die Erziehungskompetenz gestärkt wird und Lösungen zur Bewältigung des Alltags vermittelt werden (Freizeiten für junge Familien).

Die Zuwendungen sind zur individuellen Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Verbände, für Freizeiten für junge Familien (Nummer 3.3) auch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

2.2 Für Freizeiten für junge Familien (Nummer 3.3) kann der Erstempfänger die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an einen oder mehrere Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind andere Träger i. S. des § 4 Abs. 1 SGB VIII. § 4 Abs. 2 SGB VIII ist zu beachten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Familienerholungsurlaube

3.1.1 Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen von

- Familien oder Einelternfamilien mit mindestens einem teilnehmenden Kind, für das diese Kindergeld beziehen,
- die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und
- deren Familieneinkommen (Nummer 4.5.1) die Einkommensgrenze (Nummer 4.5.2) nicht überschreitet.

In die Förderung können auch leibliche Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird, einbezogen werden.

3.1.2 Familien mit mindestens drei Kindern, Einelternfamilien, Familien mit einer oder einem behinderten Familienangehörigen, die oder der an der Maßnahme teilnimmt, sowie Familien mit mindestens einem Kind im Alter unter sechs Jahren sind vorrangig zu berücksichtigen. Eine Behinderung liegt vor, wenn die oder der Familienangehörige nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich gesundheitlich beeinträchtigt ist. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

3.1.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

3.1.4 Die Erholungsurlaube sind durchzuführen

- in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- in anderen geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Vorzugsweise sind die Maßnahmen in niedersächsischen Einrichtungen durchzuführen.

3.1.5 Als Erholungsurlaube gelten nicht Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Krankenhilfe, ausgenommen ambulante Kuren am Ferienort (§ 23 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 SGB V).

3.2 Familienfreizeiten

3.2.1 Gefördert werden Familienfreizeiten mit bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen.

3.2.2 Eine Förderung wird nur für die Teilnahme von Eltern oder Elternteilen gewährt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und mit mindestens einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit mindestens einem behindertem Kind, für das diese jeweils Kindergeld beziehen, an der Maßnahme teilnehmen.

3.2.3 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

3.2.4 Die Familienfreizeiten dürfen nur in hierfür geeigneten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Sie sollen vorzugsweise in Niedersachsen stattfinden.

3.2.5 An der jeweiligen Familienfreizeit sollen mindestens 12, höchstens 20 Erwachsene teilnehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist nicht zu begrenzen.

3.3 Freizeiten für junge Familien

3.3.1 Gefördert werden begleitete Angebote für junge Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit einem Aufenthalt von bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen ein-

schließlich pädagogischem Angebot und sozialpädagogischer Vor- und Nachbereitung oder -begleitung.

3.3.2 Für die Maßnahme ist vom Maßnahmenträger ein pädagogisches Gesamtkonzept, das den Aufenthalt mit einem pädagogischen Angebot und eine bis zu einjährige sozialpädagogische Vor- und Nachbegleitung des Aufenthalts beinhaltet, zu erstellen.

Der Maßnahmenträger hat sich mit dem für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe hinsichtlich des Gesamtkonzepts ins Benehmen zu setzen.

Der Maßnahmenträger erklärt bei Antragstellung, dass er die Vor- und Nachbereitung oder -begleitung der Teilnehmerinnen und/oder der Teilnehmer sicherstellt.

3.3.3 Der Aufenthalt ist in geeigneten, vorrangig niedersächsischen Heimvolkshochschulen, Familienferienstätten oder ähnlichen Einrichtungen durchzuführen.

3.3.4 Eine Förderung wird nur für Eltern oder Elternteile gewährt,

- wenn bei Beginn der Maßnahme ein teilnehmendes Elternteil das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder deren oder dessen jüngstes Kind maximal sechs Jahre alt ist,
- die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben, und
- mit mindestens einem Kind, für das diese jeweils Kindergeld beziehen, an der Maßnahme teilnehmen.

In die Förderung können auch alle anderen im Haushalt lebenden Kinder einbezogen werden.

Die Teilnahme der Eltern oder Elternteile an der Vor- und Nachbereitung oder -begleitung ist verpflichtend.

Vor- und Nachbereitung oder -begleitung und die Teilnahme sind im Verwendungsnachweis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

3.3.5 An der jeweiligen Freizeit für junge Familien sollen mindestens 12 Eltern, höchstens 20 Elternteile teilnehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist nicht zu begrenzen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Familienerholungsurlaube

4.2.1 Die Zuwendung beträgt je Übernachtung für

- jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner bis zu 10,00 EUR,
- jedes Kind bis zu 15,00 EUR.

4.2.2 Daneben werden folgende Zuschläge je Übernachtung gezahlt:

- für Familienangehörige mit Behinderung bis zu 10,00 EUR,
- für Einelternfamilien bis zu 5,00 EUR.

4.2.3 Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.2.4 Für die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers, die zur Einbeziehung der Erholung suchenden Familien in die Förderung des Landes erforderlich sind, dürfen den Familien Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren nicht in Rechnung gestellt werden.

4.3 Familienfreizeiten

4.3.1 Die Zuwendung beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Übernachtung für

- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 6,50 EUR,
- ältere Kinder und Erwachsene bis zu 10,50 EUR.

Soweit das Familieneinkommen (Nummer 4.5.1) die Einkommensgrenze (Nummer 4.5.2) nicht überschreitet, beträgt die Förderung

- für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 13,00 EUR,
- für ältere Kinder und Erwachsene bis zu 21,00 EUR.

4.3.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Landes in Anspruch genommen werden.

4.4 Freizeiten für junge Familien

4.4.1 Die Zuwendung beträgt je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Übernachtung der Aufenthaltsphase für

- Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 10,00 EUR,
- ältere Kinder und Eltern bis zu 15,00 EUR.

Soweit das Familieneinkommen (Nummer 4.5.1) die Einkommensgrenze (Nummer 4.5.2) nicht überschreitet, beträgt die Förderung

- für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr bis zu 20,00 EUR,
- für ältere Kinder und Erwachsene bis zu 25,00 EUR.

4.4.2 Für die Vor- und Nachbereitung des Aufenthalts sowie für die pädagogische Begleitung der Aufenthaltsphase wird ein Pauschalbetrag von bis zu 100,00 EUR je Treffen, maximal 1 000,00 EUR je Freizeit für junge Familien gewährt.

4.5 Einkommensberechnung

4.5.1 Das Familieneinkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoarbeitseinkommen reduziert um den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag — 1 000 EUR pro Jahr/ 83,33 EUR pro Monat —; Gewinn aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus Kapitalvermögen reduziert um den Sparerfreibetrag — 801,00 EUR pro Sparerin oder Sparer —, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) des vorvergangenen Jahres abzüglich pauschal 27 % für Steuer und Sozialabgaben (bei Einelternerfamilien: 32 %), beziehungsweise 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (bei Einelternerfamilien: 27 %). Als Nachweis der positiven Einkünfte dient in der Regel der maßgebliche Einkommensteuerbescheid.

Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngehalt).

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 % geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag sowie Wohngeldleistungen nicht berücksichtigt. Eine Einkommenserklärung entfällt, wenn die Familie zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem WoGG bezieht oder Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG erhält.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben.

4.5.2 Die Einkommensgrenze berechnet sich aus dem Zweifachen der Regelbedarfsstufen der Familienangehörigen nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Für Kinder wird die Regelbedarfsstufe 3 zugrunde gelegt; bei Einelternerfamilien tritt an die Stelle des Zweifachen das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1.

4.6 Abweichend von Nummer 1.1 VV/VV-Gk zu § 44 LHO können im Ausnahmefall zu Nummer 3.3 Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500 EUR/25 000 EUR bewilligt werden

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Verwendungsnachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hil-desheim.

5.3 Bewerbungen für die Teilnahme sind an die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger zu richten. Diese prüfen die Berücksichtigungsfähigkeit und stellen die Höhe der auf die jeweils teilnehmende Familie entfallenden Ermäßigungsbeträge fest. Bei der Bemessung der Ermäßigungsbeträge ist die Einkommenssituation der teilnehmenden Familien angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Die Zuwendungen zu Nummer 3.3 sind bis zum 15. November des Vorjahres zu beantragen. Die Zuwendungen zu den Nummern 3.1 und 3.2 sind bis zum 31. März jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Das LS wirkt darauf hin, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände sich vorab im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge für Freizeiten für junge Familien auf einen Vorschlag

- über die Höhe des auf die jeweiligen Verbände für die Förderung der Familienerholungsurlaube entfallenden Zuwendungsbetrages und
- über die aus ihrer Sicht in die Förderung einzubeziehenden Familienfreizeiten

einigen.

Im Ausnahmefall ist eine Berücksichtigung von nach dem 31. März eingehenden Anträgen möglich.

5.5 Für Zuwendungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-sachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1657

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“

Erl. d. MS v. 4. 12. 2015 — 104.11-43580/11.9 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegege-rechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen. Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohn-umfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
- 2.1.1 Neu- und Umbauten zur Schaffung alters- und pflegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften,
- 2.1.2 Neu- und Umbauten zur Schaffung einer alters- und pflegerechten Wohnumfeld- oder Quartiersinfrastruktur;
- 2.2 nicht investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
- 2.2.1 Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Senioren-genossenschaften oder Sozialgenossenschaften),
- 2.2.2 Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften vorsehen,
- 2.2.3 Sach- und Personalkosten für den Aufbau von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement),
- 2.2.4 Sach- und Personalkosten für den Aufbau von pflegerischen Infrastrukturen — auch in technisch unterstützender Form wie beispielsweise E-health, E-care oder AAL (ambient assisted living) — und damit verbundenen interdisziplinären Kompetenzteams im Quartier zur Förderung des selbständigen Wohnens im Alter und bei Pflege.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden.
- 4.2 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen:
- Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht (insbesondere Kreis der künftigen Nutzerinnen und Nutzer),
 - Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
 - Angaben zur Einbeziehung des Sozialraums,
 - Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.
- 4.3 Es ist eine Stellungnahme der Standortkommune, die auch Aussagen zur Modellhaftigkeit des Vorhabens beinhalten muss, vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung bewilligt werden.
- 5.3 Die Obergrenze der Förderung beträgt sowohl für investive als auch für nicht investive Vorhaben jeweils 100 000 EUR. Der Landesanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt höchstens 50 %.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P bzw. ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.4 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle schriftlich bis zum 1. August des Jahres, das dem Zuwendungsbeginn vorausgeht, einzureichen.

6.5 Anträge für das Jahr 2016 sind bei der Bewilligungsbehörde abweichend von der generellen Regelung bis zum 1. 4. 2016 einzureichen.

6.6 Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in Nummer 3 der Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) kann bei Förderungen von investiven Projekten bis zu einem Zuschusssatz von maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger, sofern es sich um eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts handelt, auferlegt werden, drei geeignete Unternehmen zu der Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1659

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung

Erl. d. MS v. 7. 12. 2015 — 306.41-51 730/3-1 —

— VORIS 21131 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen der politischen Jugendbildung zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierunter ist eine Ordnung zu verstehen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

1.2 Junge Menschen sollen durch Angebote außerhalb der schulischen politischen Jugendbildung und der politischen Erwachsenenbildung für eine aktive, nachhaltige Mitarbeit an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und demokratischen Prozessen gewonnen werden. Politische Bildungsangebote sollen dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu kritikfähigen, aktiven und informierten Menschen zu fördern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von z. B. Seminaren, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen, Workshops, Veröffentlichungen, Exkursionen, Besichtigungen, Sonderveranstaltungen mit mindestens sieben Teilnehmenden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen und Publikationen der parteiinternen Schulung und der Parteienwerbung sowie Maßnahmen und Publikationen mit agitatorischen Zielen, die insbesondere auf eine aggressive Beeinflussung auf eine bestimmte politische Anschauung ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Jugendorganisationen oder Jugendverbände der politischen Jugendbildung und aller ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen, die überregional, landesweit und dauerhaft wirken.

Der Zuwendungsempfänger muss eine landesweite Struktur mit mindestens 150 Mitgliedern und mindestens vier Untergliederungen (Ortsgruppen, Basisgruppen usw.) aufweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bieten. Die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bietet eine Jugendorganisation oder ein Jugendverband, wenn sie oder er glaubhaft die Bereitschaft zeigt und darauf hinwirkt, die freiheitliche, demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Niedersachsen im Bewusstsein zu verankern und ihr Gedankengut zu fördern. Das schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen und innerhalb des Rahmens der Verfassung mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln für Änderungen der bestehenden Verhältnisse eintreten zu können, solange in solchem Gewand nicht eben diese verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt wird.

4.2 Die Satzung und die pädagogische Praxis der Jugendorganisation oder des Jugendverbandes müssen demokratische Strukturen aufweisen. Dazu gehört auch, dass die innerverbandliche Willensbildung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Bestimmte Rechtsformen der Zusammenschlüsse sind nicht vorgeschrieben. Die Wesensmerkmale einer Organisation sind jedoch so zu gestalten, dass Verantwortung geteilt und an gewählte Vertreter delegiert wird. Diese Delegation ist vom Vertrauen aller Mitglieder abhängig, mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann und gewählte Vertreterinnen und Vertreter rechenschaftspflichtig sind.

4.3 Die Maßnahmen müssen öffentlich beworben werden, allen jungen Menschen grundsätzlich zugänglich sein und mehrheitlich von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Niedersachsen besucht werden. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein.

4.4 Die Maßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Bedarf an politischer Bildung angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind nur projektbezogene Ausgaben. Zu den projektbezogenen Ausgaben zählen u. a. Ausgaben für Arbeitsmaterial, Veröffentlichungen, Raummiete, Verpflegung, Unterbringung, allgemeine Verwaltungskosten, Referentinnen und Referenten.

5.3 Die Zuwendung beträgt

5.3.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechstündiger Dauer bis zu 33,00 EUR je Tag und Teilnehmenden. Zweitägige Bildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens zwölf Stunden zählen als zwei Teilnehmertage;

5.3.2 bei Bildungsveranstaltungen als Tages- oder Abendveranstaltung von unter sechstündiger Dauer, mindestens aber zweistündiger Dauer, bis zu 17,50 EUR je Tag und Teilnehmenden.

Daneben kann eine Zuwendung zu den Fahrtkosten der Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen nach Nummer 5.3.1 gewährt werden. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse der Bahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der

möglichen Fahrpreisermäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC-/EC- oder ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.4 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind Anreise- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen, sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen, wenn

- die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15.30 Uhr endet oder
- bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag insgesamt mindestens acht Stunden Bildungsarbeit geleistet wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Landesjugendamt — Fachbereich I, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen. Zu den Voraussetzungen nach Nummer 4 fertigt sie einen Entscheidungsvorschlag, den sie dem zuständigen Ministerium vorlegt.

6.4 Anträge sollen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. November jeden Jahres für Veranstaltungen des ersten Halbjahres des Folgejahres und bis zum 31. Mai jeden Jahres für Veranstaltungen des zweiten Halbjahres gestellt werden.

6.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis und — soweit erforderlich — ein Merkblatt zum Verfahren werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Lediglich die vollständige Teilnahmeliste der Maßnahme im Original ist beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Datum und Titel der Maßnahme sowie Name, Alter, Wohnort und die Anwesenheitstage sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Ferner sind Angaben über die Adressatinnen und Adressaten der Einladungen, die nicht Mitglied in der Jugendorganisation des Veranstalters sind, beizufügen. Als Sachbericht ist zumindest das durchgeführte Programm vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1660

Bekanntmachung über die Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung

Bek. d. MS v. 8. 12. 2015 — 403.23–43 501-0/1 —

Aufgrund des § 2 Abs. 2 SVWO vom 28. 7. 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), wird Folgendes bekannt gemacht: Gemäß § 53 Abs. 2 SGB IV i. d. F. vom 12. 11. 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 449

der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), werden mit Wirkung vom 1. 10. 2015

Frau Ministerialrätin Heidrun Kofahl-Langmack
zur Landeswahlbeauftragten für das Land Niedersachsen
und

Herr Ministerialrat Stephan von Hansemann
zu ihrem Stellvertreter

bestellt.

Die Anschrift der Dienststelle lautet:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover.

Die Landeswahlbeauftragte ist telefonisch unter der Rufnummer 0511 120-5868 zu erreichen. Der Faxanschluss hat die Nummer 0511 120-99-5868.

Nach § 2 Abs. 1 SVWO endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 30. September des zweiten Jahres vor dem Jahr, in dem die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) stattfinden.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1661

**Richtlinie
über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds
für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen
(Landesblindenfonds)**

Erl. d. MS v. 9. 12. 2015 — 103-43 117 —

— VORIS 21141 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen hat in Ergänzung des gewährten Nachteilsausgleichs im Rahmen des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde diesen Landesblindenfonds geschaffen. Der Fonds soll blinde Menschen besonders in außergewöhnlichen Lebenssituationen finanziell unterstützen, um so lange wie möglich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu erreichen.

Das Land gewährt Leistungen i. S. des § 53 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Abmilderung von besonderen Härten, die im Einzelfall durch das gegenüber dem bis 31. 12. 2004 geltenden Recht niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungen können gewährt werden an

- 2.1 Zivilblinde (Blinde), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, sowie
- 2.2 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben und
- 2.2.1 deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- 2.2.2 bei denen durch Nummer 2.2.1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 2.2.1 gleich zu achten sind

und sich nicht in einer vollstationären Einrichtung befinden.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist nachzuweisen durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

3. Art und Höhe der Leistung

Die Leistungen werden pauschaliert gewährt. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Verwendung der erhaltenen Zahlungen frei.

Die Leistungen können in der jeweils aufgeführten Höhe anlass- oder ereignisbezogen insbesondere gewährt werden, wenn eine Person i. S. der Nummer 2

- 3.1 innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragseingang neu erblindet oder bei ihr eine Sehstörung festgestellt wird; einmalig 1 000 EUR;
- 3.2 allein lebt, weil sie in den letzten 18 Monaten vor Antragseingang die Unterstützung durch die sehende Lebenspartnerin oder den sehenden Lebenspartner oder bisher in häuslicher Gemeinschaft lebende sehende Angehörige — z. B. durch Tod oder Auszug — verloren hat; einmalig 1 000 EUR;
- 3.3 erstmalig eine Ausbildung beginnt; einmalig 1 000 EUR;
- 3.4 erstmalig ein Studium beginnt; einmalig 1 000 EUR;
- 3.5 erstmalig eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnimmt; einmalig 1 000 EUR;
- 3.6 erstmalig eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aufnimmt; einmalig 1 000 EUR;
- 3.7 berufsbedingt den Wohnort wechselt, z. B. durch einen Wechsel der Arbeitsstätte oder Beginn einer Umschulung; einmalig je Anlass 1 000 EUR;
- 3.8 ein Kind oder mehrere Kinder unter 16 Jahren, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, tatsächlich betreut; je Haushalt und Jahr 1 000 EUR;
- 3.9 an Selbsthilfemaßnahmen teilnimmt, die nicht durch Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger, finanziert werden. Leistungen können in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen bewilligt werden für
- a) Selbsthilfemaßnahmen zur Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags. Dies sind insbesondere Training lebenspraktischer Fertigkeiten, Mobilitätstraining, z. B. Unterricht mit dem Laserstock, dem Ultra-Body-Guard, blindenspezifische PC-Schulungen in Hard- und Software; je Maßnahme pro Stunde 50 EUR, jedoch höchstens 2 000 EUR,
- b) Selbsthilfemaßnahmen zum Erlernen der Brailleschrift, insbesondere der Kurz- und Stenographie, der Schreibmaschine; je Maßnahme pro Stunde 12,50 EUR, jedoch höchstens 1 500 EUR,
- c) sonstige Selbsthilfemaßnahmen, z. B. Einweisung in blindenspezifische Hilfsmittel
- Halbtageskurs (mindestens 4 Stunden); je Maßnahme 120 EUR,
- Tageskurs (mindestens 7 Stunden); je Maßnahme 210 EUR,
- Zweitageskurs (mindestens 14 Stunden); je Maßnahme 420 EUR,
- Dreitageskurs (mindestens 21 Stunden); je Maßnahme 630 EUR;
- 3.10 zusätzlich gehörlos ist; pro Jahr 2 500 EUR;
- 3.11 in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereichen in leitender Funktion oder in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist und dafür eine Assistenz benötigt; pro Jahr 1 000 EUR.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Leistungen auch nebeneinander gewährt werden.

Leistungen nach Nummer 3.9 können pro Person und Kalenderjahr höchstens für zwei Maßnahmen und bis maximal 2 000 EUR bewilligt werden.

Für PC-Schulungen i. S. der Nummer 3.9 Buchst. a können je Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger bezogen auf einen Zeitraum von jeweils fünf Kalenderjahren maximal 5 000 EUR bewilligt werden.

4. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das LS.

Leistungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 50/2015 S. 1662

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen

Erl. d. MW v. 14. 12. 2015 — 40-30651/0600 —

— VORIS 93300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die auf CO₂-mindernde Verkehrsverlagerung ausgerichtete Weiterentwicklung der intermodalen Knoten des Landes (Güterverkehrszentren — im Folgenden: GVZ —, Binnenhäfen) sowie für klimaschonende Logistiklösungen, die diesem Zweck dienen. Ziel der Förderung ist es, den Zugang und die Nutzung CO₂-armer Verkehrsträger (Schiene, Binnenwasserstraße) im Güterverkehr zu verbessern und so erhebliche Gütermengen auf diese zu verlagern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

- 2.1.1 die Weiterentwicklung der Netze für intermodale Knoten des Landes (GVZ, Binnenhäfen) einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung und Bereitstellung von Flächen mit dem Ziel, Initialzündungen zur Nutzung CO₂-sparender Transportangebote für Spediteure, Verloader etc. zu schaffen,
- 2.1.2 Maßnahmen zur Unterstützung von klimaschonenden Logistiklösungen wie z. B. Studien, Anwendungen und deren Umsetzung sowie begleitende Marketingmaßnahmen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die als Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster agieren, sowie Gebietskörperschaften, die als Mitglieder landesweiter Logistiknetzwerke/-cluster satzungsgemäß eine herausgehobene Rolle spielen.

Innerhalb projektbezogener Kooperationen sind die in Satz 1 genannten Zuwendungsempfänger Erstempfänger. Diese können die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger können neben den bereits genannten Zuwendungsempfängern auch andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission

zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers sowie ggf. dessen Kooperationspartners.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.
- Vorhaben nach Nummer 2.1.1 müssen sich aus den einschlägigen strategischen Entwicklungskonzepten des Landes (KV-/GVZ-Konzept oder Niedersächsisches Hafenkonzert) ergeben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts auch Vorhaben an anderen Standorten umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind standortbezogene Einzelgutachten.
- Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 GVZ betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 AGVO. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen der AGVO ist sicherzustellen. Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Binnenhäfen betreffen, erfolgt vor Bewilligung eine beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle.
- Voraussetzung für die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist, dass sie die Vernetzungsqualität über alle Verkehrsträger stärken und damit die Nutzung CO₂-armer Verkehrsträger (Schiene, Binnenwasserstraße) im Güterverkehr verbessern. Die Förderung erfolgt gemäß den Artikeln 18, 19, 25, 27, 28, 29 AGVO sowie der De-minimis-Verordnung. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung ist sicherzustellen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 zu dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1.1:

- Beitrag zur Zielsetzung der Bund/Länder-Grundsätze zu GVZ,
- Verringerung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen,
- Erhalt und/oder Ansiedlung logistikaffiner Unternehmen,
- Sicherung und/oder Schaffung von Dauerarbeitsplätzen;

4.3.2 zu dem Fördergegenstand nach Nummer 2.1.2:

- Optimierung der Transportketten,
- Umsetzungs- und Realisierungsgrad,
- Verringerung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (vgl. Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

5.4 Eine Förderung der Vorhaben nach Nummer 2.1.2 ist nur zulässig, wenn die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 5 000 EUR nicht unterschreitet und 50 000 EUR nicht überschreitet.

5.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts gemäß Nummer 4.2 eingehalten werden.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.5 Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten The-

men festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6 Für die Bewertung der Förderwürdigkeit hat die Bewilligungsstelle ein Votum des programmverantwortlichen Ressorts zur jeweiligen Nummer 1 der Qualitätskriterien zu Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 der Anlage einzuholen und bei der Auswahl maßgeblich zu berücksichtigen.

7.7 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1663

Anlage

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach Nummer 2.1.1

Mindestpunktzahl: 50

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Bewertung
1	Beitrag zur Zielsetzung der Bund/Länder-Grundsätze zu GVZ ¹⁾ — Verbesserung des Zusammenwirkens der Verkehrsträger (10 Punkte) — Verbesserung der Auslastung der Verkehrsmittel (10 Punkte) — Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf der Straße (10 Punkte) — Reduzierung der negativen Auswirkungen des Güterverkehrs (10 Punkte)	40	

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Bewertung
2	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen ¹⁾ — absolute CO ₂ -Reduktion in t (20 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/EUR (20 Punkte)	40	
3	Erhalt und/oder Ansiedlung logistikaffiner Unternehmen	10	
4	Sicherung und/oder Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ²⁾	10	
	Summe	100	

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach Nummer 2.1.2

	Qualitätskriterien	Höchstpunktzahl	Bewertung
1	Optimierung der Transportketten ¹⁾ — Vernetzung der Verkehrsträger (20 Punkte) — Effizienzsteigerung in Transportketten (10 Punkte) — Verlagerung von Gütern auf umweltschonende Verkehrsträger (10 Punkte)	40	
2	Umsetzungs- und Realisierungsgrad	30	
3	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen ¹⁾ — absolute CO ₂ -Reduktion in t (10 Punkte) — spezifische CO ₂ -Reduktion in t/EUR (20 Punkte)	30	
	Summe	100	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten“ („Pekingentenvereinbarung“)

RdErl. d. ML v. 23. 12. 2015 — 204.1-42503/2-497 —

— VORIS 78530 —

1. Anwendung der Pekingentenvereinbarung

Die als **Anlage** beigegefügte „Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten („Pekingentenvereinbarung“) vom 14. 9. 2015 ist bei der Beurteilung und Überprüfung von Pekingmastentenhaltungen i. S. von § 2 des Tierschutzgesetzes heranzuziehen.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1665

Anlage

**Vereinbarung
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft,
Landesverband e. V. (NGW)
über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen
an die Haltung von Pekingmastenten**

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Einleitung

Zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹⁾ entsprechenden Pekingentenhaltung (Aufzucht und Mast) sind neben den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)²⁾ die **Europaratsempfehlungen**³⁾ in Bezug auf Pekingenten (*Anas platyrhynchos*) vom 22. Juni 1999 heranzuziehen, da konkretere verbindliche Rechtsakte der europäischen Union bzw. eine auf § 2 a TierSchG basierende innerstaatliche spezifische Rechtsverordnung fehlen (vgl. Art. 9 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen [ETÜ] vom 10. März 1976 i. V. m. Art. 1 S. 1 des Gesetzes zu dem ETÜ vom 25. Januar 1978 [BGBl. II S. 113], zul. geä. durch Art. 544 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407]). Zur Konkretisierung der Europaratsempfehlungen³⁾ wird – unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse – Folgendes vereinbart:

Grundsatz/Verpflichtungen der Tierhalterin oder des Tierhalters

Diese Vereinbarung gilt für die Aufzucht und Mast von Pekingenten in Beständen von mehr als 500 Tieren. Pekingenten werden traditionell nicht schnabelgekürzt.

Der NGW verpflichtet seine Mitglieder, die Pekingenten halten, nachstehende Mindestanforderungen, die nach Auswertung des derzeitigen Stands aus Wissenschaft und Praxis erstellt wurden, einzuhalten:

1. Sachkunde

1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss einen Nachweis führen können, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Pekingmastenten verfügt.

1.2 Die Sachkunde beinhaltet folgende Themengebiete:

1.2.1 Im Bereich der Kenntnisse:

- rechtliche Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Tierseuchenrecht
- Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Tiergesundheit der Pekingente
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Pekingenten
- bedarfsgerechte Versorgung der Pekingenten mit Futter, Wasser und Einstreu
- Grundkenntnisse in der Pekingentenhaltung und der dafür erforderlichen Verfahrenstechnik
- Früherkennung von Gesundheitsstörungen bei Pekingenten und erforderliche Maßnahmen
- tierschutzgerechter Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Pekingenten
- Tier- und Umwelthygiene und Desinfektion.

¹⁾ Tierschutzgesetz, neugefasst durch Bek. v. 18. 5. 2006, BGBl. I S. 1206, 1313 in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV), neugefasst durch Bek. v. 22. 8. 2006, BGBl. I S. 2043, in der jeweils geltenden Fassung.

³⁾ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), Empfehlung in Bezug auf Moschusenten (*Cairina moschata*) und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), angenommen am 22. Juni 1999.

1.2.2 Im Bereich der Fähigkeiten:

- tierschutzgerechter Umgang mit Pekingenten
- tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Transportieren von Pekingenten
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung.

1.3 Als Nachweis der Sachkunde gelten

- 1.3.1 eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Landwirtin/Landwirt oder Tierwirtin/Tierwirt mit jeweils spezieller Berücksichtigung der Geflügelhaltung (z. B. „Überbetriebliche Ausbildung Geflügel“ auf dem Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) oder
- 1.3.2 ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaften oder der Tiermedizin oder
- 1.3.3 die Haltung von Pekingmastenten über mindestens ein Jahr bzw. acht Mastdurchgänge ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen der zuständigen Behörde mit nicht weniger als 500 Pekingenten und tierärztlichem Bestandsbetreuungsvertrag.
- 1.3.4 Bei Zweifeln an der Sachkunde im Einzelfall, kann sich die zuständige Behörde diese im Rahmen eines Fachgesprächs nachweisen lassen.

1.4 Wer nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung mit der Pekingentenhaltung beginnen möchte, muss oben genannte Sachkunde (siehe unter Punkt 1.3.1 oder 1.3.2) nachweisen können. Ist dies nicht möglich, müssen eine intensive fachliche Betreuung und eine tierärztliche Bestandsbetreuung unter Benennung einer für den Pekingentenbestand verantwortlichen sachkundigen Person vor der ersten Aufstallung vertraglich geregelt sein. Spätestens ein Jahr nach der ersten Aufstallung hat die Neueinsteigerin oder der Neueinsteiger als in der Pekingentenhaltung tätige Tierhalterin oder tätiger Tierhalter die erlangte Sachkunde i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG durch ein erfolgreich bestandenes Fachgespräch vor der zuständigen Behörde i. S. v. § 4 TierSchG nachzuweisen. Eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde nach erfolgreichem Abschluss ausgestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein behördlich anerkannter, sachkundebezogener Prüfungsnachweis angestrebt.

1.5 Verantwortlichkeiten der Tierhalterin oder des Tierhalters

- 1.5.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter der Pekingenten hat sicherzustellen, dass die von ihr/ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Pekingenten angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen gemäß lfd. Nr. 1.2.1 und Fähigkeiten gemäß lfd. Nr. 1.2.2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen, angeleitet und kontrolliert werden.
- 1.5.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem oder seinem Betrieb befinden. Daraus ergibt sich eine Anwesenheitspflicht der für die Herde verantwortlichen Person bei der Kükeneinstellung ebenso wie bei der Ausstallung und Verladung.

1.6 Fortbildung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter nimmt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teil. Den zuständigen Behörden ist der Nachweis hierüber auf Verlangen vorzulegen.

2. Tierbetreuung und Pflege

2.1 Aufgaben der Tierhalterin oder des Tierhalters

2.1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat sich mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme vom Wohlbefinden der Tiere zu überzeugen. Eine Hilfestellung für den Umgang mit Pekingenten gibt Anlage 6.

2.1.2 Kriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Gesamteindruck der Herde (u. a. Verhalten der Tiere)
- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Mobilität und Aktivität der Tiere
- Art der Atmung
- Beschaffenheit der Haut und des Gefieders
- Beschaffenheit der Ständer (Fehlstellungen) und Paddel
- Auffälligkeiten an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit.

2.1.3 Wenn sich bei der Gesamtkontrolle der Herde die Erforderlichkeit einer Einzeltieruntersuchung ergibt, ist diese vorzunehmen.

2.2 Tierärztliche Bestandsbetreuung und Gesundheitssicherungsprogramm

2.2.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss einen **tierärztlichen Betreuungsvertrag** nachweisen können, nach dem mindestens vierteljährlich eine tierärztliche Bestandskontrolle stattfinden muss. Ferner ist bei auffälligen Befunden die betreuende Tierärztin bzw. der betreuende Tierarzt zu Rate zu ziehen.

2.2.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat zu veranlassen, dass der Tierbestand mindestens einmal pro Durchgang von einer externen fachkundigen Person (Tierärztin/Tierarzt oder Mästerbetreuerin/Mästerbetreuer) begutachtet wird. Über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit einer Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands sowie des Verhaltens der Herde anzufertigen. In dem Protokoll sind außerdem die gegebenenfalls von der externen fachkundigen Person empfohlenen Maßnahmen aufzuführen. Auf Verlangen ist dieses Protokoll der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.2.3 Zur Sicherung der Tiergesundheit verpflichtet sich die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Teilnahme an einem **Gesundheitssicherungsprogramm** (vgl. Anlage 3 der Vereinbarung). Gegenstand des Gesundheitssicherungsprogramms ist die Erhebung durchgangsbezogener Indikatoren aus Aufzucht und Mast (insbesondere Tierverluste, Arzneimitteleinsatz) sowie der Schlachtung (Paddelgesundheit, Mastendgewichte, Transportverluste und Anteil verworfener Tiere, z. B. untergewichtige Tiere), die eine Einschätzung hinsichtlich Tiergesundheit und Tierschutz erlauben, und deren Bewertung. Für die sich daraus ergebenden Maßnahmen wird erforderlichenfalls gemeinsam mit der bestandsbetreuenden Tierärztin oder dem bestandsbetreuenden Tierarzt ein Gesundheitsplan erarbeitet und umgesetzt. Der Gesundheitsplan ist kontinuierlich zu aktualisieren und der Behörde auf Anforderung vorzulegen. Hiermit sind die Anforderungen des § 11 Abs. 8 TierSchG (Eigenkontrollverpflichtung) erfüllt.

2.3 Umgang mit kranken oder verletzten Tieren

2.3.1 Zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren wird auf § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV verwiesen.

2.3.2 Hierfür müssen leicht erreichbare, zur Herde abgegrenzte Bereiche (Separationsabteile) vorhanden sein oder bei Bedarf sofort eingerichtet werden. Die Abtrennung des Separationsabteils muss stabil sein, seine Fläche muss bei Bedarf erweitert werden können; es muss gut belüftet sein, die Versorgung der Tiere muss optimal gewährleistet sein, das heißt, dass alle Tiere Futter und Wasser uneingeschränkt erreichen können. Jedes Tier, das aufgrund seiner körperlichen Verfassung nach fachlicher Einschätzung wahrscheinlich nicht überleben wird, einschließlich der Tiere, die nicht stehen, ausreichend Nahrung aufnehmen oder trinken können, muss tierschutzgerecht betäubt und unverzüglich — unter Beachtung der geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung — getötet werden und darf nicht in ein Separationsabteil eingestallt werden. Jedes Tier in einem Separationsabteil, dessen Gesundheitszustand nach fachkundiger Einschätzung in einem angemessenen Zeitraum keine Besserung aufweist, muss tierschutzgerecht betäubt und getötet werden. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Person, die die Tötung der Tiere durchführt, über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten — einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügt (vgl. § 4 Abs. 1 TierSchG).

2.3.3 Vorgefundene tote Tiere sind umgehend zu entfernen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV), ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

2.3.4 Alle für die Tiergesundheit und Tiergerechtigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen (Beleuchtungs-, Lüftungs-, und Versorgungseinrichtungen) müssen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeiten zu überprüfen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV).

2.3.5 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat täglich die Ergebnisse der Kontrollen in der Stallkarte (vgl. Anlage 2) zu dokumentieren. (vgl. § 4 Abs. 2 TierSchNutzTV).

2.3.6 In angemessenen Abständen sind Stall, Einstreulager und Futtersilos entsprechend der guten fachlichen Praxis gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren (vgl. § 4 Abs. 1

S. 1 Nr. 10 TierSchNutzTV); eine wirksame Schädner- und Schädlingsbekämpfung ist sicherzustellen.

3. Versorgung der Tiere

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu für sie geeignetem Futter haben und ihnen jederzeit frisches Tränkwasser zur Verfügung steht. Dem jederzeitigen Zugang zum Futter steht ein kurzzeitiges Leerfressenlassen der Tröge nicht entgegen. Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sollten in Längsrichtung des Stalles angebracht werden. In den ersten Lebenstagen werden zusätzliche Futtertablets und Zusatztränken eingesetzt.

3.1 Futtereinrichtungen

Lebenstag	Nutzbare Trogseitenlänge (cm) je kg Lebendmasse
1.—21.	0,8
22.—Schlachtung	0,4

3.2 Tränkwasserversorgung:

Als Starthilfe in den ersten 5 Lebenstagen hat sich der Einsatz von Stülptränken sowie von Startercups (ca. 120 Küken/Cup) bewährt. Das Tränkwasser für 1 bis 3 Tage alte Küken sollte durch die Stalltemperatur vorgewärmt sein.

Die Höhe der Tränkeinrichtungen hat sich nach dem Alter und der Größe der Tiere auszurichten. Nippeltränken sind so anzubringen, dass sie mit der Schnabelspitze erreichbar sind. Das Tränkwasser soll hygienisch einwandfrei und in ausreichender Menge jederzeit zugänglich sein. Die Tränken sind ständig sauber zu halten.

Dieses gilt unabhängig von lfd. Nr. 6 (zusätzliches Wasserangebot).

Abmessungen der Tränkeinrichtungen:

Lebenstag	Nippeltränke (Tiere/Nippel)
1.—5.	25
6.—21.	15
ab 22.	10

4. Besatzdichte

4.1 Aufzucht und Mast von Pekingtonen sollten in zwei räumlich getrennten Stalleinheiten durchgeführt werden. Die Aufzucht dauert vom ersten Lebenstag bis zum Ende der dritten Lebenswoche; am Ende der dritten Lebenswoche sollte die Umstallung in den Maststall abgeschlossen sein. Anschließend wird die Mast bis zur Schlachtung fortgesetzt.

4.2 Erpel und Enten werden in der Regel gemeinsam gehalten.

4.3 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Besatzdichte so zu planen, dass in jeder Phase der Aufzucht und der Mast eine Besatzdichte von 20 kg Lebendmasse pro Quadratmeter nutzbarer Fläche nicht überschritten werden. Als nutzbare Fläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Flächen unter Futter-, Tränke- oder sonstigen Stalleinrichtungsteilen werden der nutzbaren Fläche zugerechnet, wenn die Einrichtungsteile von den Enten über- oder unterquert werden können. Bei der Planung der Besatzdichte sind die zu erwartenden Gewichtsentwicklungen (z. B. Sommer-/Wintereinfluss) und der Schlachttiermin zu berücksichtigen.

5. Angebot von Beschäftigungsmaterial für die Tiere

Den Tieren ist jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge anzubieten. Das Beschäftigungsmaterial muss von den Tieren veränderbar sein und sollte das Nahrungssuche- und aufnahmeverhalten stimulieren, z. B. täglich frisches Stroh (vgl. auch lfd. Nr. 7.2).

6. Zusätzliches Wasserangebot

6.1 Der Zugang zu einem Auslauf und zu Badewasser ist notwendig, damit die Enten als Wasservögel ihre biologischen Erfordernisse erfüllen können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Enten mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sein müssen, dass das Wasser den Kopf bedeckt und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Enten problemlos Wasser über den Körper schütten können. Jede Ente muss die Möglichkeit haben, mit ihrem Kopf unter Was-

ser zu tauchen (vgl. Art. 11 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen³). Diese mit Wasser gefüllten Einrichtungen müssen den Pekingenten in der Mastphase, das heißt, spätestens ab dem 22. Lebenstag, zur Verfügung gestellt werden. Das Wasserangebot zur Gefiederpflege muss für alle Tiere gut erreichbar sein. Es sollte über perforierten Flächen oder über Flächen, die über Abläufe verfügen, angeboten werden, damit eine Ver-nässung der Einstreu eingegrenzt werden kann. Die Einrichtungen des Wasserangebots sind stets sauber zu halten (vgl. Art. 11 Nr. 3 der Europaratsempfehlungen³). Der Wasserverbrauch des zusätzlichen Wasserangebots muss über eine Wasseruhr dokumentiert werden.

6.2 In Pilotbetrieben (sowohl teileingestreuete als auch voll-eingestreuete Ställe) konnte sowohl die Eignung sog. trichterförmiger Wasserschalen als auch von Flachbecken in dafür eingerichteten Komfortzonen im Hinblick auf die Erfüllung der Europaratsempfehlungen³ sowie auf ihre praktische und hygienische Eignung bestätigt werden (vgl. Anlage 5). Die Anlage 5 regelt auch die Details zur Ausgestaltung.

6.3 Bei Neubauten sind **ab sofort** zusätzliche Wasserangebote zu integrieren. In bestehenden Stallgebäuden, die entsprechend der zwischenzeitlich ausgetauften Pekingentenvereinbarung vom 13. Januar 2003 Wasserzu- und -abläufe eingerichtet haben, sind diese **spätestens bis zum 30. 6. 2016** einzurichten. Auch in Altställen, die keine Abflussmöglichkeit haben, ist bis spätestens zum 31. 12. 2016 ein zusätzliches Wasserangebot einzurichten, z. B. in einer Komfortzone.

6.4 Ab 24 Stunden vor der Ausstallung und z. B. bei tierärztlicher Indikation (z. B. Erkrankung der Tiere) kann das zusätzliche Wasserangebot vorübergehend entzogen werden. Grund und Zeitpunkt sind zu dokumentieren. Über den kurzfristigen Entzug kann die Tierhalterin/der Tierhalter selbst entscheiden, bei mehreren Tagen ist eine Bescheinigung der betreuenden Tierärztin bzw. des betreuenden Tierarztes erforderlich.

7. Bodenbeschaffenheit:

7.1 Die nutzbare Fläche in Ställen, in denen Pekingenten gehalten werden, muss über einen Einstreuanteil von mindestens 75 % verfügen. Unter den Wasserversorgungseinrichtungen muss das überschüssige Wasser abgeführt werden können.

7.2 Die **Einstreu** muss stets sauber und trocken gehalten werden. Das verwendete Einstreumaterial muss von guter Qualität, das heißt, sauber, trocken, staubarm und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Im Allgemeinen ist täglich nachzustreuen; vor der Verladung zum Schlachten sollte zweimal täglich nachgestreut werden. Zur Ein- und Umstallung wird eine Einstreumenge von 1,5 bis 2 kg/m² nicht perforierter Fläche empfohlen, insgesamt ist pro Durchgang mit einer Einstreumenge von 2 bis 3 kg pro ausgestallter Ente zu rechnen.

7.3 Bei Einsatz perforierter Böden, die max. 25 % der nutzbaren Fläche ausmachen dürfen, ist zu gewährleisten, dass

- durch eine entsprechende Tragkonstruktion ein Durchhängen des Bodenbelages sicher verhindert wird,
- sie keine Verletzungen oder sonstige Schäden verursachen und
- ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.

7.4 Sollten Rampen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese keine Verletzungen oder sonstigen Schäden verursachen und die Enten darauf ungehindert laufen können.

8. Auslauf/Außenklimabereich

8.1 Bei Neubau von geschlossenen Mastställen ist ein Außenklimabereich vorzusehen – soweit baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

8.2 Bei bestehenden Stallungen wird den Anforderungen des Art. 11 Nr. 1 Europaratsempfehlungen³ durch das Angebot von Wasser zur Gefiederpflege im Stall (vgl. lfd. Nr. 6) Rechnung getragen.

8.3 Wenn ein Auslauf angeboten wird, sind Art. 11 sowie Art. 14 Nummern 2 bis 3 der Europaratsempfehlungen³ (Schutzraum, Rotation von Weideflächen) zu beachten.

9. Klimagestaltung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat das Stallklima so zu gestalten, dass dem Wärmebedürfnis der Tiere jederzeit Rechnung getragen werden kann, ein ausreichender Luftaustausch

im Tierbereich sichergestellt ist und Schadgase abgeführt werden können. Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft sind in einem Bereich zu halten, der für die Tiere unschädlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV). Die Lüftungseinrichtungen in den Stallanlagen sind so auszurichten, dass ein vollständiger Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt ist. Bei der Lüftung ist grundsätzlich Zugluft zu vermeiden, die Luftgeschwindigkeit darf im Normalfall 0,3 m/sec im Tierbereich nicht überschreiten.

9.1 Temperatur

9.1.1 Ein Aufheizen des Stalles rechtzeitig vor Ankunft der Küken ist erforderlich. Es sollte sichergestellt sein, dass Stallluft, Bodenplatte und Einstreu die Solltemperatur einhalten.

9.1.2 Die Temperaturgestaltung erfolgt in Abhängigkeit vom Tieralter:

Alter in Tagen	Raumtemperatur in ° C (Richtwert)	Alter in Tagen	Raumtemperatur in ° C (Richtwert)
1.—3.	30—32	14.	17
4.	29	15.	16
5.	28	16.	15
6.	26	17.	14
7.	24	18.	13
8.	23	19.	12
9.	22	20.	11
10.	21	21.	10
11.	20	22.—28.	8
12.	19	29.—49.	6—8
13.	18		

Das Absenken der Stalltemperatur muss allmählich, d. h. täglich oder jeden zweiten Tag um 1 bzw. 2° C bis zu den o. g. Werten erfolgen. Die o. g. Richtwerte dürfen in der ersten Lebenswoche nicht um mehr als 3° C nach unten abweichen. Die Temperaturen müssen in Tierhöhe messbar sein.

Bei Einsatz von Wärmestrahlern kann die Raumtemperatur niedriger sein, wenn unter den Wärmestrahlern die o. g. Temperaturen erreicht werden und alle Tiere gleichzeitig darunter Platz finden. Es ist darauf zu achten, dass den Küken ständig ein „Wärmenest“ mit möglichst geringen Temperaturschwankungen zur Verfügung steht.

9.2 Luftfeuchtigkeit/Auftreten von Schadgasen

9.2.1 Luftfeuchte

Anzustreben sind vom

- 1. bis 3. Tag mind. 55 %,
- 4. bis 21. Tag 55—70 %,
- ab 22. Tag bis 70 %

relative Feuchte.

9.2.2 Schadgase

Der Ammoniakgehalt je Kubikmeter Luft soll im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 10 ppm liegen und darf dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten. Die Kohlendioxidkonzentration je Kubikmeter Luft darf, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, 3 000 ppm nicht übersteigen.

9.3 Technische Anforderungen an die Lüftung

9.3.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die volle Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage sicherzustellen. Unabhängig von den in der lfd. Nr. 10 genannten Anforderungen ist mindestens vor der Sommerperiode eine technische Überprüfung durchzuführen und zu dokumentieren (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchNutzV). In fünfjährigen Abständen ist eine Fachfirma mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit der Lüftung zu beauftragen, hierüber ist ein Bericht anzufertigen.

9.3.2 Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg Lebendmasse/Stunde, um auch im Sommer einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen zu können.

9.3.3 Auch bei Offenställen sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches im Sommer Umluftvorrichtungen vorzuhalten, z. B. Schwenklüfter, Firstlüfter. Das Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress (vgl. Anlage 4) ist zu beachten.

10. Beleuchtung

10.1 Tageslichteinfall ist zu gewähren; das gilt auch für Altbauten, soweit Lichteinfallflächen vorhanden sind. Der Einfall von natürlichem Licht ist bei Stallneu- oder -umbauten vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so zu gestalten, dass das Licht gleichmäßig in den Aktivitätsbereich des Stalles einfällt, eine direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird, Helligkeitsschwankungen im Tagesverlauf im Stall wahrnehmbar sind und ein möglichst umfassendes Spektrum des natürlichen Lichtes im Stall erreicht wird. Empfohlen werden Lichtbänder oder Lichtfirste. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen.

10.2 Auf eine gleichmäßig gute Ausleuchtung des gesamten Stalles ist insbesondere vom 1.–14. Lebenstag zu achten. Der Aktivitätsbereich der Tiere ist in der Hellphase gleichmäßig auszuleuchten. Entsprechend dem spezifischen Wahrnehmungsvermögen von Vögeln muss das künstliche Licht für Geflügel flackerfrei sein (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 TierSchNutzV), entsprechend muss die Frequenz des Kunstlichts über 160 Hz liegen. Darüber hinaus sollte das Farbspektrum ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum). Hinsichtlich der technischen Details wird auf das als Anlage 8 beigefügte Merkblatt „Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben“ des LAVES (Stand 9. 10. 2012) verwiesen. Hinsichtlich der Lichtqualität besteht noch Forschungsbedarf; hier können sich ggf. noch Anpassungen ergeben.

10.3 Der Lichteinfall soll dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus nachempfunden sein.

Auch bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sicherzustellen, dass der natürliche Tag-/Nachtrhythmus eingehalten wird. Eine zusammenhängende Dunkelphase ist zu gewährleisten und muss, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, ununterbrochen mindestens 8 Stunden betragen. Den Dunkelphasen sollen jeweils Dimmphasen vorgeschaltet werden. Während der Dunkelphase sollte ein Dämmerlicht zur Orientierung vorgehalten werden.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit (bis zu drei Tage) zulässig.

11. Versorgungssicherheit

11.1 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein geeignetes **Notstromaggregat** bereitstehen.

11.2 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine **Ersatzvorrichtung**, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine **Alarmanlage** zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (§ 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutzV).

11.3 Es ist sicherzustellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchNutzV. Ferner ist sicherzustellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchNutzV.

12. Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind gemäß § 4 Abs. 2 TierSchNutzV zu führen. Hierzu dienen die beigefügten Anlagen 1–3.

Der Betriebsstandard (Anlage 1) beschreibt die grundsätzlichen, insbesondere die baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes. Im Aufzuchtbericht (sog. „Stallkarte“ – Anlage 2) werden täglich die herdenspezifischen Daten eines jeden Aufzucht- und Mastdurchganges erhoben. Die Daten des Gesundheitssicherungsprogramms werden in Anlage 3 dargestellt, wodurch auch die Eigenkontrollverpflichtung nach § 11 Abs. 8 TierSchG dokumentiert wird.

13. Verladung und Transport

13.1 Pekingtonen sollten genüchert zur Schlachtung verladen werden. Frühestens 8 Stunden vor Verladebeginn darf den Enten das Futter entzogen werden, Wasser sollte ständig, auch während der Verladung, zur Verfügung stehen.

13.2 In Abhängigkeit von der Jahreszeit ist der Verladezeitpunkt den klimatischen Bedingungen anzupassen. Auf eine ausreichende Frischluftversorgung während der Verladung ist besonders zu achten, vgl. auch *Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress* (Anlage 4). Bei Verladung während der Nachtstunden muss im Vorfeld das Lichtregime angepasst werden.

13.3 Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verladung trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter (vgl. lfd. Nr. 1.5.2). Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Herdenbetreuerin oder der Herdenbetreuer muss während der Verladung anwesend sein.

13.4 Die Anforderungen der Tierschutz-Transportverordnung i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind ebenso zu beachten wie die Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingtonen während der Verladung zur Schlachtung (Anlage 7 der Vereinbarung).

14. Maßnahmen zur Weiterentwicklung

Es soll eine ständige Weiterentwicklung sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch im laufenden Praxisbetrieb insbesondere hinsichtlich

- der Weiterentwicklung verschiedener Wasserangebote zur Gefiederpflege (Wahlversuche),
- der Erprobung der Effekte auf Wohlbefinden und Tiergesundheit von Außenklimabereich und natürlichem Auslauf unter Einbeziehung der Leistung der Tiere und unter Berücksichtigung der immissionschutzrechtlichen Anforderungen,
- des Einflusses von Lichtintensität und -qualität unter Berücksichtigung des natürlichen Sehvermögens von Pekingtonen,
- der Festlegung von Anforderungen für Elterntiere von Pekingtonen und
- Empfehlungen zum Erhalt der Paddelgesundheit bei Pekingtonen erfolgen.

Hierzu ist ein regelmäßiger Austausch in der im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingesetzten Fach-AG Enten/Gänse erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgesehen.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, 14. 9. 2015

gez. Christian Meyer

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

gez. Friedrich-Otto Ripke

Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.

Betriebsstandard - MUSTER

Mäster/-in:

Betriebsteil:

Standortdaten:

Lieferanschrift		
Rechnungsanschrift		
Landkreis/zuständige Veterinärbehörde		
verantwortliche/-r Tierarzt/Tierärztin		
Telefon / mobil		
Tierbetreuer/-in / Telefon mobil		
Fax		
Email		

VVO

(Viehverkehrsverordnungs-) Nummer:

Übersicht Stalldaten:

Nutzungsart	Anzahl der Ställe	Gesamtgrundfläche in m ²
Aufzucht (AZ)		
Mast		
komb. AZ + Mast		

max. Tierzahl pro Durchgang:

sonstige Ausrüstung:

Tierwaage	ja/nein*	Alarmanlage	ja/nein*
Dosierpumpe	ja/nein*	Notstromaggregat	ja/nein*
Schuhdesinfektion	ja/nein*	Dungplatte	ja/nein*
Handwaschmöglichkeit	ja/nein*	Abwassersammelgrube	ja/nein*
Sonstiges			

* Nicht Zutreffendes bitte streichen

Aufzucht	
Anzahl Ställe:	
Stallbezeichnung:	
Stalltyp:	Naturstall/konventioneller Stall*
eingestellte Tierzahl:	
Stallgröße:	
Länge:	
Breite:	
Größe in m ²	
Besatzdichte:	
Tiere/m ²	
kg/m ² bei 0,9 kg LM**:	
Klima:	
Lüftungsart:	Zwangslüftung/natürliche Lüftung*
Anzahl Lüfter:	
Steuerung:	Stallcomputer/manuell/Thermostat*
Lüfterleistung gesamt in m ³ :	
Luftleistung je kg in m ³ :	
Strahler/Heizkanonen Stk.:	
Heizleistung gesamt in KiloWatt:	
Beleuchtung:	
Leuchtstoffröhren oder LED Stk /Watt:	
Birnen Stk./Watt:	
dimmbar:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fensterfläche in m ² :	
in % zur Bodenfläche:	
Notbeleuchtung: 8h 2 Lux	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fütterung:	
Futteranlage:	Schalen-/ Schleppkettenfütterung/Standautomaten*
Anzahl der Futtertröge:	
Durchmesser in cm:	
Freißplatzseitenlänge in cm ges.:	
cm/kg LM**: (bei 1,1kg)	
Tiere/Trog (m)	
Wasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Nippel <input type="checkbox"/>	Rinne <input type="checkbox"/>
Rundtränken <input type="checkbox"/>	
Anzahl der Nippel:	
Tiere/Nippel:	
Länge der Tränkerinne in cm:	
cm Tränkerinne/kg LM**:	
Startercups Stck.	Satelliten/Rundtränken:
Tiere/Startercup:	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen - ** LM = Lebendmasse

Mast:	
Anzahl Ställe:	
Stallbezeichnung:	
Stalltyp:	Naturstall/konventioneller Stal*
eingestellte Tierzahl:	
Stallgröße:	
Länge:	
Breite:	
Größe in m ²	
Besatzdichte:	
Tiere/m ²	
kg/m ² bei 3,1 kg LM**:	
Klima:	
Lüftungsart:	Zwangslüftung/natürliche Lüftung*
Anzahl Lüfter:	
Steuerung:	Stallcomputer/manuell/Thermostat*
Lüfterleistung gesamt in m ³ :	
Luftleistung je kg in m ³ :	
Strahler/Heizkanonen Stk.:	
Heizleistung gesamt in KiloWatt:	
Beleuchtung:	
Leuchtstoffröhren oder LED Stk /Watt:	
Birnen Stk./Watt:	
dimmbar:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fensterfläche in m ² :	
in % zur Bodenfläche:	
Notbeleuchtung: 8h 2 Lux	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fütterung:	
Futteranlage:	Schalen-/ Schleppkettenfütterung/Standautomaten*
Anzahl der Futtertröge:	
Durchmesser:	
Freßplatzseitenlänge ges.:	
cm/kg LM**: (bei 3,1kg)	
Tiere/Trog (m)	
Wasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Nippel <input type="checkbox"/>	Rinne <input type="checkbox"/>
Rundtränken <input type="checkbox"/>	
Anzahl der Nippel:	
Tiere/Nippel:	
Länge der Tränkerinne in cm:	
cm/Tränkerinne/kg LM**:	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen - ** LM = Lebendmasse

„Stallkarte“:

Aufzuchtbericht

Brütereier: _____	Aufzuchtbetrieb: _____	Schlachtbetrieb: _____
Schlupfdatum: _____	Stall: _____	Schlachtdatum: _____
Stückzahl: _____	Tierverluste Stück/%: _____	Stückzahl: _____
Herdenherkunft: _____	Futterlieferant: _____	

Datum	LT	Tierverluste				Tieverl. kum.	Bestand	Wasser Verbrauch	Stall- temp. (°C)	Luft- feuchte (LF)	Bemerkungen Medikamente / Futtersorte von - bis Verbrauch / Weizeneinsatz % Sonstiges
		verendet 7.00	15.00	gemerzt 7.00	15.00						
Schlupftag	0										Transporttote:
	1										
	2										
	3										
	4										
	5										
	6										
	7										
1. Lebenswoche		Stück:				%		Ø Tiergewicht:			
	8										
	9										
	10										
	11										
	12										
	13										
	14										
2. Lebenswoche		Stück:				%		Ø Tiergewicht:			
	15										
	16										
	17										
	18										
	19										
	20										
	21										
3. Lebenswoche		Stück:				%		Ø Tiergewicht:			
	22										
	23										
	24										
	25										
	26										
	27										
	28										
4. Lebenswoche		Stück:				%		Ø Tiergewicht:			

Datum	LT	Tierverluste			Tierv. kum.	Bestand	Wasser Verbrauch	Stall-temp. (°C)	Luft-feuchte (LF)	Bemerkungen Medikamente / Futtersorte von - bis Verbrauch / Weizeneinsatz % Sonstiges
		verendet 7.00 15.00	gemerzt 7.00 15.00	taglich						
	29									
	30									
	31									
	32									
	33									
	34									
	35									
5. Lebenswoche		Stuck:			%:	Ø Tiergewicht:				
	36									
	37									
	38									
	39									
	40									
	41									
	42									
6. Lebenswoche		Stuck:			%:	Ø Tiergewicht:				
	43									
	44									
	45									
	46									
	47									
	48									
	49									
7. Lebenswoche		Stuck:			%:	Ø Tiergewicht:				

Verfahrenshygiene	Datum	Mittel / Dosierung / Verfahren
Reinigung und Desinfektion Aufzucht Stall-Nr.:		
Mast Stall-Nr.:		
Schadnagerbekampfung		
Futtersilos Silo-Nr.:		
Notstrom-Alarm-Anlagentest		
Herkunft Trankwasser:		eigen. Brunnen <input type="checkbox"/> kommun. W. <input type="checkbox"/>
Herkunft Weizen:		eigen. Weizen <input type="checkbox"/> Zukauf <input type="checkbox"/>

Ø Tageszunahme:	Ø Tiergewicht:	Futterverwertung:
Bemerkungen:		
Unterschrift Master:		Betreuender Tierarzt: Stempel / Unterschrift
<p>Die Schlachtereie kann nur bei Vorlage eines vollstandig ausgefullten Aufzuchtberichts eine Abrechnung erstellen! Der Master garantiert die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten fur Medikamente bei den am Schlachtag angelieferten Tieren. Behandlungen der Tiere durfen nur auf Anweisung und Verschreibung des betreuenden Tierarztes erfolgen.</p>		



Niedersachsen

Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Pekingtonen

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Tierverluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Endphase der Mast.

1. **Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten** über problematische Wetterlagen

unter den Telefonnummern:

0190 / 11 54 03 für Niedersachsen-West und Bremen

0190 / 11 54 04 für Niedersachsen-Ost

bzw. im Internet <http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm>

2. **Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person** insbesondere Spätnachmittag und in den Abendstunden zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

3.1 **Rechtzeitig stufenweise Erhöhung der Ventilatorenleistung bei geschlossenen Stallungen**

Mindestsommerluftvolumenstrom = 4,5 m³/kg Lebendgewicht und Stunde

(d.h. für 3,2 kg schwere Pekingmastenten in der Endmast 14,4 m³/h/Tier). Erforderlichenfalls Reduzierung der Besatzdichte in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September, um die o. a. Förderleistung zu erreichen.

3.2 **Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich**

z. B. durch Umstellen der Lüftungsdüsen oder durch Einsatz von Zusatzlüftern (Schwenkventilatoren an den Stalllängsseiten bzw. Stützluftventilatoren (sog. Axial- oder Gigololüfter), die einen Luftstrom in Stalllängsrichtung erzeugen). Umluft auch in den toten Ecken mit Windschatten sicherstellen. Bei freigelüfteten Ställen kann auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein. Lüftungskurzschlüsse vermeiden.

Luftgeschwindigkeit in m/s:	1,25	Kühlwirkung in °C:	3,3
	2,50		5,6

Die hohen Luftgeschwindigkeiten sollten partiell eingeleitet werden, damit die Tiere diese Bereiche ggf. wieder verlassen können.

4. **Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit von Alarmanlage, Notstromaggregat, Lufterlassöffnungen, Luftleitrichtungen und Ventilatoren** (u.a. saubere Schutzgitter!) **und Tränkeeinrichtungen**

5. **Luftbefeuchtung / Kühlung der Stallhülle**

Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ist zu vermeiden. Ein zusätzliches Befeuchten der Zuluft ist in der Pekingmastentehaltung auf Grund der ohnehin schon hohen relativen Luftfeuchte nur in Einzelfällen anzuwenden. Insgesamt ist zu beachten, dass die rel. Feuchte einen Wert von 80% nicht übersteigt, da ansonsten die Wärmeabgabe über die Atemluft erschwert wird. Bei Altbauten kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Dachberieselung sinnvoll sein.

6. **Beschattung**

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zuluftstrom in den Stall beeinträchtigen dürfen.

7. **Reduzierung der Fütterung**

Zur Kreislaufstabilisierung wird die Fütterung einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur durch „Hochziehen“ der Tröge eingestellt. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend oder Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen auf eine Dunkelphase verzichtet werden. Wenn die Futterlinien heruntergelassen werden, sollten alle Tröge gefüllt sein.

8. **Ständiger Zugang zu Tränkwasser** (auch während der Nacht)

Auf Grund der Tatsache, dass Enten zur Temperaturregulation größere Mengen Feuchtigkeit über die Atemluft ausscheiden, muss zu jedem Zeitpunkt der Mast sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Trinkwasserzusätze, wie organische Säuren oder andere Produkte, die die Wasseraufnahme reduzieren könnten, sollten an heißen Tagen nicht eingesetzt werden. Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser.

9. **Vitaminhaltige Futtermittelzusatzstoffe**

Vitamine können zur Stabilisierung des Kreislaufes der Tiere bei Hitzestress beitragen und so einer Hyperthermie entgegenwirken. Hier sind insbesondere Vitamin C und E zu nennen.

10. **Maschinen** und Gerätschaften, bei denen es aufgrund der punktuellen Schattenbildung zum Zusammendrängen der Enten kommen kann, sollten aus dem Stall **entfernt** werden.

11. **Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere**

Täglich zu verrichtende Arbeiten im Stall sollten ruhig und ohne Hast erledigt werden. Insbesondere beim maschinellen Nachstreuen von Stroh sollte so langsam wie möglich gefahren werden, um den Tieren Zeit zum Ausweichen zu geben. Das Zusammendrängen der Tiere ist zu vermeiden.

12. **Ausstattung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden**

13. **Verladung**

- Rechtzeitige Nüchterung der Enten vor der Verladung (Futterentzug ca. 5 Stunden vor dem Verladebeginn).
- Gründliches Selektieren kranker und schwacher Enten vor der Verladung.
- Bereitstellen von Tränkwasser bis zum Ende der Verladung.
- Maximale Lüftung des Stalles während des Fangens und Einsetzens der Enten in die Transportkisten.
- Umsichtiges Treiben der Enten in möglichst kleinen Gruppen in die Verladeperche.
- Einhaltung der Besatzdichte in den Transportkisten: i. d. R. max. 9 Enten pro Kiste.
- Die Planen des Auflegers sollten an beiden Längsseiten geöffnet sein.
- Zwingend nötig (immer) ist das Aufstellen von Ventilatoren/Lüftern an den Fahrzeugen, um eine Luftzufuhr für die bereits auf dem Fahrzeug befindlichen Enten sicherzustellen.
- Mit der Beladung sollte möglichst in gut durchlüfteten Bereichen des Auflegers (z. B. Längsseite oder von hinten) begonnen werden.
- Auf Einhaltung der vorgegebenen/geplanten Verladezeiten achten.
- Anwesenheit der Tierhalterin/des Tierhalters oder der für die Herde verantwortlichen Person sicherstellen.
- Auf eine ruhige, tierschutzgerechte Verladung achten.

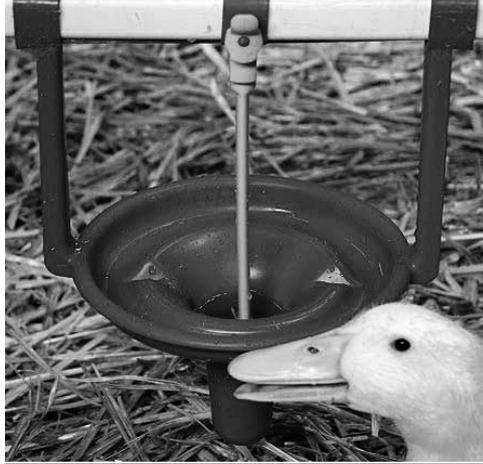
14. **Transport**

- Während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden.
- Bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen.
- Stauträchtige Strecken sollten vermieden werden - Verkehrsfunk verfolgen!
- Ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten.
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen.

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover
(Stand: 16.07.2015)

Zusätzliches Wasserangebot

In Praxisbetrieben konnte die Eignung folgender Wasserangebote bestätigt werden¹:

<u>a) Trichterförmige Wasserschalen</u>	<u>b) Flachbecken in Komfortzone</u>
 <p data-bbox="172 869 512 913">Modell „Pekino“ (Fa. Big Dutchman) – Foto: HS Osnabrück 2014</p>	 <p data-bbox="810 869 1350 913">Anordnung der Komfortzone mit den Flachbecken im Stall – Foto: HS Osnabrück 2014</p>
 <p data-bbox="172 1256 544 1303">Für den Versuch aus Plexiglas gefertigt - Foto: HS Osnabrück 2014</p>	 <p data-bbox="810 1256 1118 1303">Pekingenten am/im Flachbecken - Foto: HS Osnabrück 2014</p>
<p data-bbox="172 1335 363 1361">Beschreibung:</p> <p data-bbox="172 1368 767 1872">Beim Eintauchen des Kopfes der Ente steigt durch Wasserverdrängung der Spiegel des in der Trichterschale vorhandenen Wassers an. Folglich kann der gesamte Kopf inklusive der Augen und Nasenlöcher in das Wasser eingetaucht werden. Die Tiere können weiterhin Wasser mit dem Schnabel aus der Tränkeschale aufnehmen und dieses auch über den Körper verteilen. Das Nachlaufen von Wasser in die Tränkeschale wird über ein Pendel geregelt, das mit dem wasserführenden Nippel verbunden ist. Wenn die Ente den Kopf in die trichterförmige Schale eintaucht und somit das Pendel zur Seite drückt, läuft Wasser am Pendel entlang in die Trichterschale. Um übermäßigen Wasserverbrauch zu verhindern, läuft am oberen Rand ein Teil des aufsteigenden Wassers zurück.</p>	<p data-bbox="810 1335 995 1361">Beschreibung:</p> <p data-bbox="810 1368 1426 1872">Im Versuchsbetrieb waren zwei Komfortzonen in zwei gegenüberliegenden Ecken des Stallgebäudes für rund 4.500 Tiere vorhanden. Eine Komfortzone bestand aus je 2 Flachbecken (Tiefe 8 cm, Länge 300 cm, Breite 40 cm), die auf Rosten angebracht waren. Je ein Flachbecken befand sich wandnah an der Längsseite des Stalls und das zweite Flachbecken wandnah an der kurzen Seite des Stalls. Die Becken wurden zweimal täglich nach Bedarf manuell mit Wasser befüllt (ca. 100 Liter Fassungsvermögen je Flachbecken). Je eine Holzrampe pro Komfortzone ermöglichte den Tieren den Zugang. Holzwände (Höhe ca. 1,50 m) trennten den Bereich der Komfortzone vom restlichen Stall ab (siehe Abbildung 35 im Anhang). Beim Einstreuen wurden die Rampen hochgeklappt, so dass kein Stroh in die Komfortzonen gelangen konnte.</p>

¹ Der Abschlussbericht ist unter www.tierschutzplan.niedersachsen.de abrufbar.

<p>Technische Anforderungen (bezogen auf das untersuchte Wasserangebot):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Max. 100 Tiere pro Trichter <input type="checkbox"/> Eine trichterförmige Wasserschale Wassertrichter je laufendem Meter Tränkestrang <input type="checkbox"/> Das Wasserangebot muss ständig zur Verfügung stehen. <input type="checkbox"/> Wasserstand im Steigrohr <ul style="list-style-type: none"> o Grundsatz: Der Füllstand der Steigrohre muss so gewählt werden, dass der Wasserstand im Trichter ausreichend hoch ist, damit der gesamte Kopf der Ente mit Wasser bedeckt wird. o Untersucht wurde „Pekino“ (Firma Big Dutchman); optimal ca. 30 cm, der Füllstand der Wassertrichter wird (durch entsprechenden Druck auf dem Ventil) beeinflusst <input type="checkbox"/> Füllhöhe Trichter: <ul style="list-style-type: none"> o Grundsatz: beim Eintauchen des Kopfes muss die Wassersäule soweit ansteigen, dass der gesamte Kopf der Ente bedeckt wird o Pekino, Firma Big Dutchman: optimal ca. 7 cm <input type="checkbox"/> Der obere Rand des Trichters sollte sich auf Höhe des Brustbeines der Tiere befinden. Daher ist eine Anpassung der Höhe des Trichterstranges im Verlauf der Mastphase durch die Tierhalterin oder den Tierhalter nötig. 	<p>Technische Anforderungen (bezogen auf das untersuchte Wasserangebot):</p> <p>Für rund 4.500 Tiere zwei Komfortzonen mit insgesamt 4 Flachbecken (je Tiefe 8 cm, Länge 300 cm, Breite 40 cm);</p>
<p>Managementanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Höhe des Wasserstands kontrollieren, ggf. Wasserdruck anpassen <input type="checkbox"/> Die Höhe des Trichterstranges ist im Verlauf der Mastphase durch die Tierhalterin oder den Tierhalter anzupassen, damit sich der obere Rand des Trichters sollte sich auf Höhe des Brustbeines der Tiere befinden. 	<p>Managementanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Rampen der Komfortzone vor dem Einstreuen hochklappen. <input type="checkbox"/> Flachbecken vor jedem Befüllen reinigen (z. B. mit Flitsche abziehen). <input type="checkbox"/> Flachbecken befüllen (s. o.)
<p>Achtung: Das zusätzliche Wasserangebot verlangt auch ein besonderes Einstreumanagement (vgl. lfd. Nr. 7.2 der Vereinbarung). Insbesondere die Ersteinstreue ist sorgfältig vorzunehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass insbesondere unter den Wassertrichtern genug Einstreumaterial vorhanden ist. Es muss täglich nachgestreut werden.</p>	<p>Achtung: Das zusätzliche Wasserangebot verlangt auch ein besonderes Einstreumanagement (vgl. lfd. Nr. 7.2 der Vereinbarung). Insbesondere die Ersteinstreue ist sorgfältig vorzunehmen. Es muss täglich nachgestreut werden.</p>

Anlage 6

Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingenten

— Stand 16. 7. 2015 —

Biologie, Verhalten

Pekingenten stammen ursprünglich von der Stockente ab. Im Gegensatz zu ihrer Stammform haben sie jedoch das Flugvermögen eingebüßt, da das Körpergewicht bezogen auf die Tragflächen der Flügel zu hoch ist. Auch das Laufvermögen ist durch die weit hinten am Körper befindlichen Beine eingeschränkt, dadurch ergibt sich der typisch watschelnde Gang.

Das Auge ist das führende Sinnesorgan; Pekingenten können Farben erkennen und auch Vorgänge hinter und über sich wahrnehmen. Beim Schlafen halten die Tiere die Augen geschlossen.

Die Kommunikation der Tiere untereinander erfolgt über verschiedene Laute. Bei Küken kann man Angst- und Zufriedenheitsrufe unterscheiden. Erwachsene Tiere verfügen über verschiedene Weisen der stimmlichen Kommunikation und alarmieren sich gegenseitig über Warnlaute.

Pekingenten sind scheu und neigen bei Angst dazu, im Kreis zu laufen. Dieses Fluchtverhalten führt zu schnellem Ermüden und Flügelschlagen und bedeutet großen Stress für die Tiere. Jede Person, die Umgang mit Pekingenten hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Aus dem oben beschriebenen Verhalten ergeben sich im Umgang mit Pekingenten folgende Regeln:

Im Umgang mit der Herde

- Bei allen Arbeiten im Stall muss **in ruhiger Art und Weise mit den Enten umgegangen** werden, um ein Erschrecken der Tiere bei der Annäherung und unnötige Unruhe in der Herde zu vermeiden:
 - Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen
 - keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche
 - kein plötzlicher starker Lichteinfall.
- Die Enten sollten behutsam **an das regelmäßige Ausführen bestimmter Arbeitsgänge gewöhnt** werden.
- Das **Treiben** der Enten muss stets ruhig und langsam erfolgen. Hindernisse, an denen sich die Enten verletzen könnten, sollten zuvor entfernt werden.

Je kleiner die Gruppe und je ruhiger der Treibvorgang, umso geringer sind die Aufregung der Enten und das Risiko, durch Übereinanderlaufen der Tiere Kratzwunden zu verursachen, die bei der Schlachtung zum Verwurf der Schlachtkörper führen können.
- **Vor Betreten des Stalles** sollten die Enten durch Klopfen an die Tür oder Ansprechen „vorgewarnt“ werden. Die Enten können an die eigene Stimme gewöhnt werden.
- Beim **maschinellen Einstreuen** sollte eine Person vor dem Streuwagen laufen, die die Enten treibt und laufunfähige Tiere aus dem Fahrweg entfernt. Das weitere Vorgehen ergibt sich aus dem „Umgang mit Einzeltieren“ — s. u.
- **Keine hastigen Fangversuche** in der Entenherde unternehmen. Wenn Einzeltiere aus der Herde genommen werden müssen (z. B. zum Wiegen), sollte dies aus einer kleinen Gruppe geschehen, die zuvor mit Treibbrettern von der Herde abgetrennt wurde.

Im Umgang mit Einzeltieren

- Enten dürfen nicht an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden. „Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Zur Kontrolle von Einzeltieren oder wenn einzelne Tiere über längere Distanzen (mehr als 3 m) getragen werden müssen, wird die Ente mit beiden Händen angehoben: Eine Hand unter dem Körper, der andere Arm um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten.
- Enten dürfen nicht hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.
- **Verletzte, kranke oder leidende Tiere** müssen umgehend zur Behandlung in einem Krankenabteil von der Herde ab-

gesondert (auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Wasser und Futter achten!) oder tierschutzgerecht getötet werden.

- **Tote Enten** sind unverzüglich aus dem Stall zu entfernen und in gekühlten Kadaverbehältern sachgerecht zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anlage 7

Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingenten während der Verladung zur Schlachtung¹⁾

— Stand 16. 7. 2015 —

Allgemein

- **Ruhiger Umgang** mit den Enten, um unnötige Unruhe/Panik in der Herde zu vermeiden:
 - Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen
 - keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche
 - kein plötzlicher, starker Lichteinfall.
- Die **Sachkunde** der Fängerinnen bzw. der Fänger muss gegeben sein (RdErl. d. ML v. 23. 6. 2011, Nds. MBl. S. 565, bis zum 23. 12. 2015, ab 24. 12. 2015 RdErl. d. ML v. 23. 12. 2015, Nds. MBl. S. 1686). Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Tierhalterin/der Tierhalter hat sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet unterwiesen worden sind. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Punkte:
 - Verhalten von Enten
 - Anatomie und Physiologie, soweit für den sorgsamsten Umgang mit Enten von Bedeutung
 - Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Enten
 - Tierschonendes Einfangen und Verladen von Enten
 - Selektion, Nottötung nicht transportfähiger Tiere.
- Die Unterweisung kann auch die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer übernehmen und ist durch Unterschrift zu dokumentieren.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die für die Herde verantwortliche Person muss bei der Ausstattung und Verladung der Tiere anwesend sein.
- **Keine Anwendung von Gewalt oder Methoden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen können** (VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3).
- Es dürfen **nur gesunde, transportfähige Tiere** zum Transport verladen werden.
- Den Tieren ist bis zum Ende der Verladung **Tränkwasser** bereitzustellen.
- Bei höheren Außentemperaturen ist zusätzlich das Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress (Anlage 4 der sog. Pekingentenvereinbarung) zu berücksichtigen.

Einrichtung der Verladezone

- Räumliche Trennung (**Sichtschutz**) der Enten von dem Bereich, in dem die Verladezone eingerichtet wird (z. B. durch Folie, Planen oder Bretter).
- **im Stalleingangsbereich**
- Größe: für **max. 300 Enten**

¹⁾ Die im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingesetzte Fach-AG Enten/Gänse hält das hier beschriebene Verfahren des Fangens und Verladens von Pekingenten für tierschonend und geeignet, unnötige Schmerzen und Leiden für die Tiere zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Universität Leipzig vom Frühjahr 2015 sieht sie jedoch das Erfordernis, durch eine wissenschaftliche Untersuchung zu bewerten, ob durch die nachfolgend beschriebenen Fang- und Verladetechniken den Tieren unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt bzw. vermieden werden können:

1. o. g. Verfahren
2. Verfahren nach den RSPCA-welfare standards for common ducks
3. Europaratsempfehlungen.

Nach Abschluss der Untersuchungen ist zu prüfen, ob diese Anlage angepasst werden muss.

- Die Verladezone muss so gestaltet sein, dass **keine Verletzungsgefahr** für die zu verladenden Enten besteht (z. B. durch Stützen der Trennwände). Der Treibegang darf keine Nischen, Kanten, Hindernisse aufweisen.
- Einrichtung der Verladezone so, dass **wechselseitiges Zutreiben** der Enten möglich ist.

Treiben

- Vortreiben zur Verladung in **Gruppen von ca. 300 Enten** bei möglichst geringer Beeinträchtigung der restlichen Herde, ggf. die Herde bei Verladebeginn durch Trennwände teilen.
- **Vermeidung unnötiger Treibwege** für die Enten (z. B. beim Treiben großer Tierzahlen, von denen nur ein Teil unverzüglich in die Verladezone gelangt).
- Vermeidung des Übereinanderlaufens von Enten durch **gleichmäßiges, ruhiges Treiben** kleiner Tiergruppen (ca. 300 Enten).
- **Tiere mit Bewegungsstörungen werden nicht getrieben**, sondern vor Ort in separate Transportbehältnisse gesetzt. Dafür wird die Ente mit beiden Händen angehoben: Eine Hand unter dem Körper, der andere Arm wird um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die Transportbehältnisse werden an die Enten herangetragen.

Fangen

- Die Enten sollen **möglichst nahe** an dem zu besetzenden Transportbehältnis gefangen werden, um ein nur kurzzeitiges Anheben der Tiere zu gewährleisten.
- Es werden **maximal 2 Enten** pro Hand gefangen, um ein sicheres Greifen zu gewährleisten (sollte sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass dieses nicht tierschutzgerecht ist, so muss dieses angepasst werden).
- Zum Fangen wird die Ente am oberen Hals festgehalten, dabei wird die Ente von hinten am Hals unter dem Kopfansatz mit einem zwischen zwei Fingern oder aus Daumen und Zeigefinger gebildeten U fixiert und direkt in das Transportbehältnis eingesetzt (sollte sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass dieses nicht tierschutzgerecht ist, so muss dieses angepasst werden).
- Enten dürfen nicht an den Beinen oder an einem Flügel gefangen werden oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.
- Offensichtlich **erschöpfte Enten** werden **einzel**n gefangen und mit beiden Händen angehoben: Eine Hand unter dem Körper, den anderen Arm um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten.

Einsetzen in die Transportbehältnisse

- Die gefangene Ente wird am oberen Hals von hinten **unter dem Kopfansatz** mit einem zwischen zwei Fingern oder aus Daumen und Zeigefinger gebildeten U fixiert, vorsichtig angehoben und unverzüglich in den Transportbehälter

gesetzt. Das Tragen über mehrere Schritte (mehr als 3 m) ist untersagt.

- Die gefangenen Enten werden unverzüglich in den Transportbehälter gesetzt. Unnötiges Tragen oder Halten ist untersagt.
- **Es ist verboten, Tiere an Kopf, Beinen, Schwanz oder Gefieder hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (Verordnung [EG] Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).**
- Wenn einzelne Enten über längere Distanzen (mehr als 3 m) getragen werden müssen, sind sie einzeln zu **tragen**: Eine Hand unter dem Körper, der andere Arm wird um den Körper gelegt, um die Flügel in geschlossener Position zu halten.
- Enten dürfen **nicht hängend mit dem Kopf nach unten** getragen werden.
- Die Person, die nach dem Einsetzen der Enten das Transportbehältnis verschließt und weiter gibt, muss sicherstellen, dass in dem Transportbehältnis Platz für die einzusetzenden Enten ist. Ein Übereinandersetzen von Enten ist strikt zu vermeiden.
- Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen muss den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die o. g. Person stellt sicher, dass beim Schließen des Transportbehälters keine Enten eingeklemmt werden.
- **Defekte Transportbehälter, durch die den Enten Verletzungen zugefügt werden könnten, dürfen nicht verwendet werden.**

Umgang mit gefüllten Transportbehältnissen

- Befüllte Transportbehältnisse werden **unverzüglich** aus dem Bereich der Treib- und Verladezone entfernt, um unnötigen Stress der darin befindlichen Enten zu vermeiden.
- **Der Umgang mit den Tieren in den Transportbehältnissen muss ruhig und sorgsam sein.**
- Werden Rollbänder eingesetzt, sollten die Kisten möglichst **ohne große Neigung** auf den LKW verbracht werden.
- Um eine bestmögliche **Belüftung** der Tiere zu gewährleisten, sollte zunächst eine Längsseite des LKW beladen werden oder das Aufladen auf den LKW von hinten beginnen.
- Die **Gardinen des LKW** sind während der Verladung beidseitig zu **öffnen**.
- Bei erhöhten Außentemperaturen (**ab ca. 20° C**) ist für eine **zusätzliche Belüftung** der besetzten Transportbehältnisse auf dem Auflieger zu sorgen.
- Die Transportbehältnisse, die auf dem Auflieger in der obersten Reihe stehen werden, müssen **gegen ein Entweichen der Enten** gesichert werden.



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Merkblatt - Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben

Die Anforderungen an die Haltung von Nutztieren sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹ (TierSchNutzTV) definiert. Bei der Haltung in Ställen hat der Tierhalter für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen (vgl. TierSchNutzTV § 4, Abs. 1 Nr. 9). Wenn das natürliche Tageslicht nach Intensität und Dauer für die Deckung der Bedürfnisse der Tiere nicht ausreicht, ist dies mit Kunstlicht zu kompensieren. Entsprechend dem spezifischen Wahrnehmungsvermögen von Vögeln, muss das künstliche Licht für Geflügel flackerfrei sein.

Das Vogelauge ist gegenüber dem menschlichen Auge zur Wahrnehmung höherer Flackerfrequenzen befähigt; bspw. kann Hausgeflügel Frequenzen bis zu 160 Hertz wahrnehmen. Das vom Menschen als „Dauerlicht“ empfundene Licht konventioneller Leuchtstofflampen (Stromnetz-Frequenz von 50 Hz) wird daher von Vögeln als „Flackerlicht“ wahrgenommen (sog. Stroboskopeffekt). Dieser Aspekt muss bei der Gestaltung der künstlichen Beleuchtung berücksichtigt werden.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die spektrale Empfindlichkeit des Vogelauges. Während das menschliche Auge das Lichtspektrum in drei Farbkanälen (rot, blau, grün) wahrnimmt [Wellenlängenbereich ca. 400-600 nm], liegt die Empfindlichkeit fast aller tagaktiver Vögel in vier (rot, blau, grün, ultraviolett) bzw. fünf Farbkanälen (zusätzlich sog. Schillerfarben) [Wellenlängenbereich ca. 320-680 nm]. Der für den Menschen nicht sichtbare UV-Bereich spielt für den Vogel eine wichtige Rolle; er ist z.B. für die Kommunikation mit Artgenossen (art-, geschlechtsspezifische sowie individuelle Erkennung) oder auch für die Nahrungssuche (Reifegrad von Nahrungsmitteln) relevant. Bei Fehlen des UV-Anteiles in künstlichen Lichtquellen ist davon auszugehen, dass Geflügel seine Umgebung in der Komplementärfarbe, also in „Falschfarben“ wahrnimmt (Korbel R, Sehleistungen, Licht und Beleuchtung beim Geflügel - Ein Überblick -, Vortrag in Grimma, 18.05.2011).

Aufgrund dieser Gegebenheiten sind aus tierschutzfachlicher Sicht folgende Anforderungen bei der Beleuchtung von Haltungseinrichtungen für Geflügel zu berücksichtigen (vgl. TierSchNutzTV §13 Abs. 3, §18 Abs. 5):

- Die Frequenz des Kunstlichtes muss über 160Hz liegen.

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223).

- Das Farbspektrum sollte ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum).

Für die künstliche Beleuchtung kommen unterschiedliche Leuchtmittel zum Einsatz. Eine grobe Übersicht der Leuchtmittel und deren Eigenschaften sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1: Leuchtmittleigenschaften

Lichtquelle Typ	Vorschaltgerät	flackerfrei	Vollspektrum
Glühlampe	--	x	--
LED	--	x	(x)
Leuchtstofflampe	EVG	x	(x)
Leuchtstofflampe	KVG / VVG	--	(x)

(x) – abhängig von der Ausführung

Um die technischen Anforderungen an die geforderte Flackerfreiheit und das Vollspektrum zu erfüllen, sind nicht alle Leuchtmittel gleich geeignet.

1. Glühlampen sind flackerfrei. Die spektrale Zusammensetzung des Glühlampenlichts entspricht allerdings nicht dem Vollspektrum.
2. LED's sind durch eine andere Leuchttechnik ebenfalls flackerfrei. Im Bezug auf die spektrale Zusammensetzung sind sie auch als Vollspektrumlampen erhältlich. Das Angebot an LED's mit hoher Lichtleistung ist zurzeit noch eingeschränkt, allerdings befindet sich diese Technik in einer starken Entwicklungsphase.
3. Mit Leuchtstofflampen können je nach Ausführung die Anforderungen an das Kunstlicht für die Geflügelhaltung erfüllt werden:

Flackerfreiheit der Leuchtstofflampen

- Leuchtstofflampen mit elektronischem Vorschaltgerät (EVG) werden im Hochfrequenzbereich betrieben (üblicherweise 32.000 - 120.000 Hz). Damit sind sie als flackerfrei zu betrachten.
Leuchtstofflampen mit konventionellen, bzw. verlustarmen Vorschaltgeräten (KVG, VVG) arbeiten mit den 50Hz der Netzfrequenz, deshalb wird das erzeugte Licht von den Vögeln als „Flackerlicht“ wahrgenommen. Die Verwendung von KVG bzw. VVG ist daher nicht geeignet.
- Die Ausführung des Vorschaltgeräts ist durch die Bezeichnung Elektronisches Vorschaltgerät, EVG oder als englische Bezeichnung „Electronic Ballast“ erkennbar. Die Vorschaltgeräte sind in der Regel im Lampengehäuse verbaut und von außen nicht direkt einsehbar. Kann keine direkte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden, kann der Nachweis über die Datenblätter und den Kaufbeleg erbracht werden. Dimmbare

Leuchtstofflampen sind mit einem EVG ausgestattet und dementsprechend flackerfrei.

- Für Kompaktleuchtstofflampen mit separaten Vorschaltgeräten gelten die o.a. Eigenschaften entsprechend.
- Kompaktleuchtstofflampen für E27-Fassungen (sog. „Energiesparlampen“) sind ebenfalls mit einem integrierten EVG ausgestattet.

Vollspektrum-Leuchtstofflampen

Leuchtstofflampen gibt es in speziell für die Tierhaltung abgestimmten Lichtspektren, die auch einen UV-Anteil enthalten. Sie werden auch als Vollspektrum-Leuchtstofflampen bezeichnet (siehe Anhang). Hier gilt jedoch zu beachten, dass diese Lampen im Vergleich zu herkömmlichen Leuchtstofflampen mit Farbspektren wie „Tageslicht“, „Kalt-“, oder „Warmweiß“ eine 20% bis 30% geringere Lichtintensität besitzen und damit eine größere Anzahl an Leuchtmitteln benötigt wird.

Ansprechpartner:

LAVES - Dezernat 15 - Technische Sachverständige
Postfach 3949
29029 Oldenburg
Tel.: 0441 - 57026 -133
Mail: dezernat15@laves.niedersachsen.de

Stand: 09.10.2012

Anhang (zum Merkblatt - Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben)

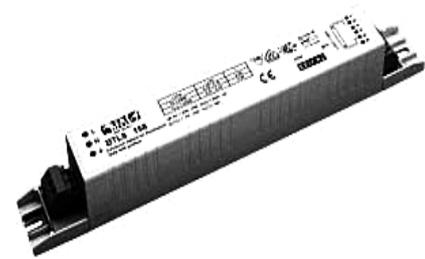
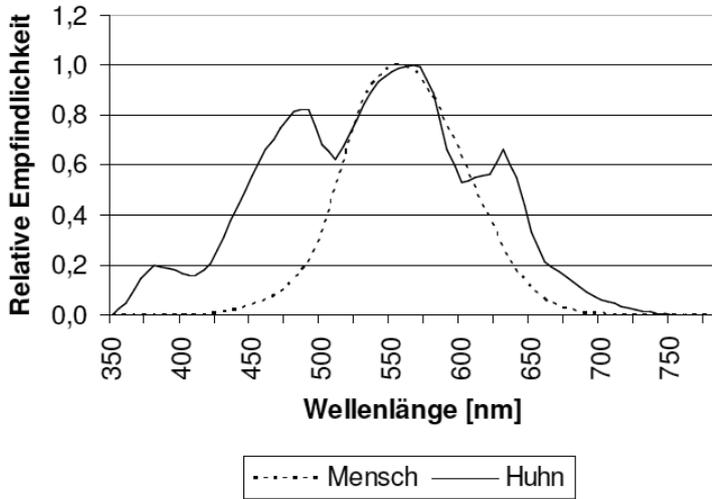
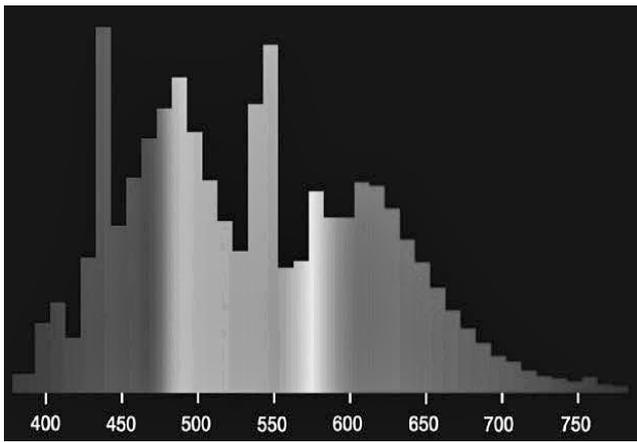
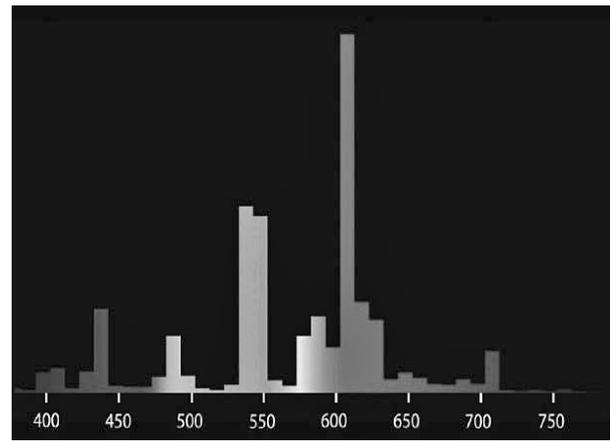


Abbildung 2: Beispiel eines EVG

Abbildung 1: Spektrale Empfindlichkeiten von Mensch und Huhn (Aus Weise, Heinrich 2007)



Farbspektrum/ Wellenlänge [nm]: Osram T8 „Biolux“



/ Osram T8 „warm-weiss“

Abbildung 3: Unterschiedliche Zusammensetzung des Farbspektrums von Leuchtstofflampen

Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel**RdErl. d. ML v. 23. 12. 2015 — 204.1-42503/2-729 —**— **VORIS 78530** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 23. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 565)
— **VORIS 78530** —
b) RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1665)
— **VORIS 78530** —

1. Grundsatz

Der Vorgang des Einfangens und Verladens von Geflügel zur Schlachtung ist für die Tiere mit Stress verbunden. Daher sind eine sorgfältige Vorbereitung, angemessene Arbeitsbedingungen für die beteiligten Personen und eine sachkundige Durchführung von entscheidender Bedeutung. Für eine ordnungsgemäße Durchführung sind die

- 1.1 Leitlinie zum Verladen von Masthühnern und Masthühner-Elterntieren — Stand: 20. 7. 2015 (**Anlage 1**),
1.2 Leitlinie zum Verladen von Schlachtputen — Stand: 30. 6. 2015 (**Anlage 2**) sowie die
1.3 Managementempfehlungen zum Umgang mit Pekingenten während der Verladung zur Schlachtung — Stand 16. 7. 2015; Anlage 7 der Pekingentenvereinbarung (siehe Bezugserrlass zu b)

zu beachten.

2. Vorbereitung

2.1 Die zuständige Behörde fragt mit der Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung den geplanten Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung der Tiere bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter ab.

2.2 Die zuständige Behörde kontrolliert stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung — siehe Checkliste Schlachtgeflügelverladung im Erzeugerbetrieb — **Muster (Anlage 3)**. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür Sorge trägt, dass das Einfangen und die Verladung der Tiere ordnungsgemäß durchgeführt werden. Hierzu gehört auch, dass sie oder er sich insbesondere von der Kolonnenführerin oder dem Kolonnenführer oder deren oder dessen Stellvertretung die Bescheinigung über die bestandene Prüfung der Sachkunde sowie die von vorgenannter Person erfolgte Unterweisung der sonstigen für das Einfangen und Verladen eingesetzten Personen vor Beginn der Verladung vorlegen lässt (vgl. Verladeprotokoll — **Anlage 4**). Als Tierhalterin oder Tierhalter i. S. des § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) trägt sie oder er die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem oder seinem Betrieb befinden. Hieraus ergibt sich eine Anwesenheitsverpflichtung der Tierhalterin oder des Tierhalters oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person während der Verladung.

2.3 Die hierfür entstehenden Kosten können nach § 1 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. Abschnitt V Nr. 2.6.1 der Anlage GOVV (Kostentarif) abgerechnet werden.

2.4 Über die Zahl der durchgeführten Verladekontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

3. Sachkunde der durchführenden Personen

3.1 Alle Personen, die mit Geflügel umgehen — ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein —, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen tierschutzrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Dieses ist durch eine Unterweisung der Tierhalterin oder des Tierhalters respektive durch die Kolonnenführerin oder den Kolonnenführer oder deren oder dessen Stellvertretung sicherzustellen. Die Unterweisung ist schriftlich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren — z. B. im Verladeprotokoll (Anlage 4). Kolonnenführerinnen, Kolonnenführer und deren oder dessen Stellvertretung sollen erfolgreich an einer vom ML anerkannten Schulung teilgenommen haben.

3.2 Der Zeitumfang für die Schulung (Theorie und praktische Übungen) soll bezogen auf eine Tierart mindestens 5 Un-

terrichtseinheiten von je 45 Minuten umfassen. Sollen während der Schulung mehrere Tierarten behandelt werden, ist zusätzliche Unterrichtszeit einzuplanen.

3.3 Die Schulung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen und schließt mit einer Prüfung ab. Der theoretische Teil der Schulung wird durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

3.4 Die Teilnehmerzahl soll 20 Personen nicht überschreiten.

3.5 Schulungsveranstalter sollen gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von Bildung sein. Veranstaltungsort kann — vor dem Hintergrund der praktischen Übungen und Prüfung — auch ein Betrieb sein, in dem Geflügel gehalten wird. Die Anerkennung eines Schulungsveranstalters erfolgt durch das ML. Eine amtliche oder beamtete Tierärztin oder ein amtlicher oder beamteter Tierarzt soll die Schulung unterstützend begleiten.

3.6 Die Prüfung ist von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abzunehmen. Die Prüferin oder der Prüfer soll eine amtliche oder beamtete Tierärztin oder ein amtlicher oder beamteter Tierarzt sein.

3.7 Die vom Schulungsveranstalter ausgestellte Bescheinigung unter Angabe der Geflügelkategorie (Legehennen einschließlich -Elterntiere und Junghennen, Masthühner und deren Elterntiere, Puten, Wassergeflügel) gemäß **Anlage 5** ist der Nachweis für die absolvierte Schulung und die bestandene Prüfung.

4. Personenkreis

Das Schulungsangebot richtet sich an Personen, die mit Geflügel umgehen, ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein (z. B. als Mitglieder einer Fang- oder Impfkolonne oder Betreuungspersonal ohne landwirtschaftliche Ausbildung in der Geflügelhaltung).

5. Schulung

5.1 Der theoretische Teil der Schulung umfasst tierartbezogen insbesondere folgende Themenkomplexe:

5.1.1 Tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere

- TierSchG: § 1 (Geflügel als Mitgeschöpf, vernünftiger Grund), § 4 (Ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung),
- TierSchNutztV: insbesondere § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. den einschlägigen Europaratsempfehlungen (z. B. Artikel 4, 17 und 22 der „Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus“ zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. 11. 1995, BAnz. Nr. 89 a vom 7. 2. 2000 S. 32),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen,
- TierSchTrV: Beurteilung der Transportfähigkeit, Anforderungen an Transportbehältnisse (Eignung und Kapazität),
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,
- TierSchIV: ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung;

5.1.2 Grundkenntnisse über die Geflügelarten:

- Anatomie und Physiologie (Körperaufbau und Funktionen),
- richtiger und sorgsamer Umgang mit den Tieren (Greifen, Einfangen, Tragen, Ruhigstellen, Ver- und

Beladen) i. S. der in Nummer 1 genannten Leitlinien und Managementempfehlungen,

- Auswirkungen des Transportes auf das Tier,
- Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens (Krankheiten – einschließlich anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten, Verhalten, Schmerzen und Belastungen), erste Maßnahmen bei deren Auftreten,
- Eignung von Betäubungs- und Tötungsverfahren, Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung oder Notschlachtung, Feststellung des Todes. Dieses sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Betäubung und Tötung grundsätzlich durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder die von ihr oder ihm beauftragte Person durchzuführen ist;

5.1.3 Aspekte der Biosicherheit und des Arbeitsschutzes

- Reinigung,
- Desinfektion,
- persönliche Schutzkleidung,
- Arbeitsschutz/-sicherheit.

5.2 Im praktischen Teil (Fertigkeiten) der Schulung sind

- der sorgsame Umgang mit Geflügel,
- das ordnungsgemäße Einfangen (Zutreiben, Greifen), Verladen und Befördern von Geflügel sowie
- die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung zu behandeln.

Dabei wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft (z. B. mittels Nachbildungen von Geflügel). Wenn mehrere Tierarten in einer Schulung behandelt werden, ist sicherzustellen, dass mit allen Tierarten geübt wird. Die §§ 1 und 2 TierSchG sind stets zu beachten.

6. Prüfung

6.1 Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 5.1 genannten Gebiete. Sie kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal fünf Personen durchgeführt werden.

6.2 Die praktische Prüfung umfasst den tierschutzgerechten Umgang mit dem Tier (vgl. Nummer 5.2); durch Fragen ist sicherzustellen, dass die Inhalte der Schulung verstanden wurden und umgesetzt werden können. Erforderlichenfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die §§ 1 und 2 TierSchG sind stets zu beachten.

6.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn im theoretischen Teil mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet worden sind und im praktischen Teil mindestens eine den Anforderungen entsprechende Leistung erbracht worden ist.

6.4 Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Prüfung durchführenden Tierärztin oder dem die Prüfung durchführenden Tierarzt zu unterzeichnen ist.

6.5 Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer erhält eine Bescheinigung (vgl. Muster in der Anlage 5) über die bestandene Prüfung.

6.6 Die Bescheinigung soll mitgeführt werden, damit sich die Tierhalterin oder der Tierhalter vor Beginn der Verladung von der Sachkunde überzeugen kann (vgl. Nummer 2.2).

7. Schulungsangebot

7.1 Der von der LWK angebotene „Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde für Personen, die mit Geflügel in Intensivtierhaltungen umgehen, ohne Tierhalter zu sein (z. B. Mitglieder von Fangkolonnen, Impfkolonnen)“ – Stand: 9. 12. 2015 – ist anerkannt.

7.2 Der vom Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi), Postfach 1469, 21487 Schwarzenbek, angebotene Kurs zum „Tierschutzgerechten Umgang mit und zum Nottöten von Geflügel“ – hier Masthühner – Stand: 6. 11. 2015 – ist anerkannt.

8. Fortbildung

Neben betriebsinternen Schulungen, z. B. bei den Ausstattungsunternehmen, bietet die LWK zu relevanten Neuerungen und einschlägigen Rechtsänderungen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 23. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände c/o Niedersächsischer Landkreistag
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An
den Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren

– Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1686

Anlage 1

Leitlinie zum Verladen von Masthühnern und Masthühner-Elterntieren

– Stand 20. 7. 2015 –

Vorbereitungen zur Verladung

- Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung bei der zuständigen Behörde.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte insbesondere bei längeren Transporten die Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen (siehe Hitzemerklblatt). Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen. Standzeiten und damit Wärmestau bei den Tieren sind zu vermeiden. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebs-eigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

Tiere

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist zeitnah vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft oder schmerzfrei bewegen können bzw. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen. Transportunfähige Tiere sind vor dem Verladen zu selektieren und ggf. tierschutzgerecht zu töten.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 - Die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur leichte Störungen des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
 - Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Wer Masthühner oder Masthühner-Elterntiere hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt wird; die Tiere sollten nüchtern verladen werden.
- Die Tiere müssen jederzeit – bis unmittelbar vor Beginn der Verladung – Zugang zu Tränkwasser haben.

Verladepersonal

- Die Sachkunde der Fängerinnen oder Fänger muss gegeben sein.
 - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss ihrerseits oder seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen oder Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen nach Maßgabe dieses RdErl. unterwiesen worden sind. Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift zu dokumentieren.
 - Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jede Fängerin und jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass sie oder er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.
 - Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen über einen Sachkundenachweis verfügen und dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Schlachtgeflügel umgehen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen.
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
 - das Tragen sauberer Arbeitskleidung inkl. Schuhwerk,
 - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf dem Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

Stall

- Zur Vermeidung von Stress und Unruhe bei den Tieren sind alle Öffnungen im Stall durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abzudunkeln. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Je nach Standort, Tageszeit und Ausrichtung zur Sonne eignen sich unterschiedliche Maßnahmen, z. B. Streifenvorhänge oder Verdunkelungs-Tunnel. Die Einrichtungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt.
- Erforderlichenfalls (z. B. nicht hinreichende Abdunkelung des Stalls) sind geeignete Abtrennungen zu verwenden, um Belastungen sowohl der auszustallenden als auch ggf. verbleibender Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

Technik

- Die Transportfahrzeuge und -behältnisse inkl. der Verladetechnik (z. B. Radlader) sind grobsinnlich auf Sauberkeit und Hygiene zu überprüfen und diese sicherzustellen.
- Der Zustand der Verladetechnik (z. B. Transportbehältnisse) hat zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für das Tier auf das unvermeidbare Maß beschränkt sind.

Durchführung der Verladung

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat für eine ordnungsgemäße Verladung Sorge zu tragen.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen.
- Masthühner dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.
- Die Transportbehältnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Tiere abgesetzt werden.
- Die Transportbehältnisse für Masthühner müssen gemäß Anlage 1 zu § 6 der TierSchTrV vom 11. 2. 2009 folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25

- Die zulässige Tierzahl pro Transportbehältnis für den jeweiligen Transporter ist – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – zwischen Tierhalterin oder Tierhalter und Schlachtbetrieb im Vorfeld abzustimmen und einzuhalten.
- Es ist auf Folgendes beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu achten:
 - Masthühner sind gleichmäßig in das Transportbehältnis zu verteilen. Tiere dürfen nicht übereinander liegen.
 - Tiere, die auf dem Rücken liegen, sind unverzüglich aufzurichten.
 - Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, sodass Kopf, Flügel und Ständer nicht an harte Gegenstände stoßen.
 - Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
 - Unmittelbar nach Beendigung des Vorfanges und Schließung der Stalltüre sind die Alarmanlage und das Tränkesystem wieder zu aktivieren. Der Bereich, auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist erforderlichenfalls nachzustreuen. Entsprechendes Einstreumaterial ist vorzuhalten.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.

Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97,
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV),
- Tierschutzgesetz,
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV),
- RdErl. d. ML vom 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686).

Leitlinie zum Verladen von Schlachtputen

— Stand: 30. 6. 2015 —

Vorbereitungen zur Verladung

- Anmeldung zur Lebendtierbeschau bei der zuständigen Behörde. In Niedersachsen sind zusätzlich zum Datum der geplante Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung mitzuteilen (RdErl. d. ML vom 4. 12. 2014, Nds. MBl. S. 804).
- Der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Puten. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte die Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen. Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

Tiere

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Transportunfähige Tiere sind zu selektieren, d. h. vom Transport auszuschließen, und ggf. tierschutzgerecht zu töten.
- Transportunfähig ist insbesondere Geflügel, das
 - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
 - große, offene Wunden hat,
 - starke Blutungen aufweist,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
 - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 - Die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur eine leichte Störung des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
 - Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
 - Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist die bestandsbetreuende Tierärztin oder der bestandsbetreuende Tierarzt hinzuzuziehen, die oder der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Wer Puten hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt wird.
- Die Puten müssen bis zur Verladung jederzeit Zugang zu Trinkwasser geeigneter Qualität haben.

Verladepersonal

- Die Sachkunde der Fängerinnen oder Fänger muss gegeben sein.
 - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss ihrerseits oder seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen oder Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind. Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.

- Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich und leserlich festgehalten werden.
- Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen.
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
 - das Tragen sauberer Arbeitskleidung inklusive Schuhwerk,
 - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umkleemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf der Farm zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

Stall

- Es müssen geeignete Abtrennungen und Leiteinrichtungen verwendet werden, um Belastungen sowohl der auszustellenden als auch ggf. verbleibender Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.
- Ein verletzungsfreies Zutreiben der Tiere zum Verladepunkt ist sicher zu stellen (u. a. durch Hochziehen der Futterbahnen und Tränkelinien, Entfernen von Strukturelementen usw.).
- Bereitstellen von geeigneten Treibhilfen (z. B. Plastiksäcke, Treibbretter usw.)

Technik

- Die Transportfahrzeuge, Container und Käfige incl. der Verladetechnik (z. B. Verladebühne, Förderband) sind grobsinnlich auf Sauberkeit und Hygiene zu überprüfen.
- Außerdem ist die Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren, ggf. ist auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken.
- Der technische Zustand hat zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

Durchführung Verladung

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Puten erfolgen.
- Puten werden langsam und in Gruppen zur Verladung getrieben. Die Gruppengröße ist der Verladetechnik anzupassen.
- Ein Rücklaufen der Tiere ist zu vermeiden.
- Es ist verboten Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen! Die Tiere dürfen lediglich durch optische und/oder akustische Hilfsmittel (z. B. gelbe Säcke) sowie sanften Druck nachgeschoben werden.
- Puten dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Gefieder, Ständern oder an den Flügelspitzen gezerrt oder gezogen werden.
- Die Tiere werden gegriffen, gehoben und im Transportkäfig abgesetzt bzw. mit einem Verladeband in die Container/Käfige transportiert. Folgende Griff- und Tragetechniken sind dabei zulässig (Abbildungen 1 bis 4):

ZULÄSSIG

Bild 1:	Bild 2:	Bild 3:	Bild 4:
			
1. Fixierung des Tieres am Boden → rechte Hand greift linken Oberarm des Tieres körperrnah	2. Fixierung am Boden → linke Hand greift rechten Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes bzw. umgekehrt	3. Transportgriff: Diagonale Fixierung → rechter Flügel am Oberarm körperrnah → linkes Bein am Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes	4. Transportgriff: Dreipunkt - Fixierung → Flügel am Oberarm körperrnah → beide Beine am Ständer unter den Körper gewinkelt

- Bewegungsunwillige, aber transportfähige Tiere sind durch sachgerechtes Tragen oder mit Transportmitteln (z. B. Radlader) zum Verladeplatz zu verbringen. Es ist verboten, diese Tiere durch Tritte zum Weiterlaufen zu bewegen.
- Ist ein Tier nicht transportfähig, so hat die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer das Tier nach erfolgter Betäubung tierschutzgerecht zu töten, so dass ihm vermeidbare Schmerzen, Aufregungen oder weiteres Leid erspart bleiben. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verladekolonnen ist es verboten, Tiere zu töten! Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verladekolonne ein leidendes Tier sehen, so hat sie oder er es zu selektieren und die Tierhalterin, den Tierhalter, die Tierbetreuerin oder den Tierbetreuer zu informieren. Diese oder dieser entscheidet dann über die Notwendigkeit der Tötung.
- Folgendes ist beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu beachten:
 - Die Transportbehältnisse für Puten müssen gemäß Anlage 1 zu § 6 TierSchTrV vom 11. 2. 2009 folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

- Die zulässige Tierzahl pro Container/Käfig für den jeweiligen Transporter ist bei der LKW-Fahrerin oder dem LKW-Fahrer zu erfragen.
- Die Verladeeinrichtung muss möglichst dicht am Container/Käfig positioniert werden.
- Beim Schließen des Containers/Käfigs ist darauf zu achten, dass Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
- Container/Käfige sind korrekt zu verschließen.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen.

Checkliste Schlachtgeflügelverladung im Erzeugerbetrieb — Muster

Betriebs- und Stall-Nr.:

Datum/Uhrzeit:

von: bis:

Tierhalterin oder Tierhalter:

Standort (Straße, Hausnummer, Ortsteil, PLZ und Ort der Erreichbarkeit):

Farmleiterin oder Farmleiter: Name Anschrift sofern vor Ort:

Beförderer (Name , Anschrift Telefon-Nr.: Firma)

Ausstallbetrieb (Name und Anschrift)

Fahrerin oder Fahrer (Name Anschrift, Fahrzeugkennzeichen)

Vorarbeiterin oder Vorarbeiter (Name und Anschrift)

Tierhalterin oder Tierhalter bei der Verladung anwesend: ja nein

Tierart:

- Broiler
 Puten
 Enten
 Gänse
 Legehennen
 Bodenhaltung
 Freilandhaltung
 Volierenhaltung

Anzahl Tiere: _____

**Tragen von Schutzkleidung gemäß § 5 der
Geflügelpest-Verordnung vom 8. 5. 2013**

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Ordnungswidrigkeit	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
gereinigtes Equipment	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>
Hebebühne	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>
Förderband	sauber	<input type="checkbox"/>	verschmutzt	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Transportfähigkeit:

Umgang mit Festliegern (Herde; Krankenstall) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchst. a)

Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen

z. B.

- wurde die Transportfähigkeit der Tiere beachtet ja nein
- wurden kranke Tiere aussortiert ja nein
- ordnungsgemäß getötet ja nein

Bemerkungen:

Verfahren zum Betäuben und Töten gemäß Verordnung (EG) Nr 1099/2009 Anhang I Kapitel 1 Tabelle 1 dargestellt: z. B. Festlieger, bzw. Krankenstall	ja	nein	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-------------	--

- | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------|
| Bolzenschussgerät | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Elektrobetäubung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Genickbruch (nur nach vorheriger Betäubung, nur bis zu 5 kg Lebendgewicht) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Stumpfer Schlag auf den Kopf (nur bis zu 5 kg Lebendgewicht) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Überprüfung des Eintritts des Todes/
Fehlen von Lebenszeichen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |

Bemerkungen:

Hier u. a. Fabrikat der Geräte und der Typ ergänzen.

Tierschutzwidriges Verhalten allgemein	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
----------------------------------------	-------------	--------	-------------

Unter anderem:

- | | | | |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------|
| Fangen der Tiere | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Tragen der Tiere | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| z. B. Greifen und Tragen an nur einem Flügel | | <input type="checkbox"/> | _____ |
| z. B. Greifen und Tragen am Hals | | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Verladen der Tiere | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |
| z. B. gewaltsames Stecken oder Werfen der Tiere in Behälter | | <input type="checkbox"/> | _____ |
| z. B. rücksichtsloses Schließen der Behälter | | <input type="checkbox"/> | _____ |
| Verhalten der Staplerfahrerinnen oder Staplerfahrer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____ |

Bemerkungen:

System der Verladung	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
Abtrennen der Herde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Förderband	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Fest eingebaute Behälter mit zu öffnender Klappe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Schubfächer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Lose Behälter — zum Beladen herausnehmbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Bemerkungen:

Größe und Besatz der Transportbehälter	Ohne Mängel	Mängel	Bemerkungen
• Reinigungszustand des Fahrzeuges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Reinigungszustand des Gabelstaplers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Zustand der Transportbehälter (defekt?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Stecken in die Behälter/herausragende Körperteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Werfen der Behälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Herabfallen von Behältern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Stapeln der Behälter/Umstürzen von Behälterstapeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
• Besatzdichte der Käfige/Fläche/Berechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Bemerkungen: (hier bitte anführen: welche Anweisungen gegeben wurden)

Lichtbildmappe:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Bemerkungen
------------------------	-----------------------------	-------------------------------	--------------------

<p>Kennntnisnahme</p> <p>(Tierbesitzerin, Tierbesitzer, Tierhalterin, Tierhalter, Besitzdienerin, Besitzdiener)</p>

Behörde:	Im Auftrage
	amtliche Tierärztin oder amtlicher Tierarzt

Verladeprotokoll

Name der Tierhalterin oder des Tierhalters	Registriernummer nach VVVO
Anschrift	
Telefon	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein
Telefax	

Name des Betriebes/Farm: _____

Betreuerin, Betreuer/Farmleiterin, Farmleiter: _____

Tierart*: Broiler Puten Enten Gänse Legehennen

Beginn der Verladung (Datum/Uhrzeit) _____

Ende der Verladung (Datum/Uhrzeit) _____

Ausstellungsart*: 1. Vorgriff 2. Vorgriff Endausstellung

Anzahl verladener Tiere	Tiere pro Fach/Kiste
-------------------------	----------------------

Name des Ausstellungsunternehmens
Anschrift
Telefon
Telefax

Nachweis der Sachkunde

Intern durch Arbeitgeber (>12 Monate)	Extern z. B. durch LWK	Durch Kolonnenführerin oder Kolonnenführer/ Tierhalterin oder Tierhalter vor Verladebeginn
---------------------------------------------	---------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Pers. Nr	Name Verantwortliche oder Verantwortlicher Verladekolonne/Kolonnenführerin oder Kolonnenführer (in Druckschrift)	Ja*	Nein*	Ja*	Nein*	Ja*	Nein*	Unterschrift ¹⁾

Pers. Nr	Name Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (in Druckschrift)	Ja*	Nein*	Ja*	Nein*	Ja*	Nein*	Unterschrift ¹⁾

¹⁾ Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Farmleiterin oder Farmleiter/Tierhalterin oder Tierhalter:
Festgestellte Auffälligkeiten und Maßnahmen während der Verladung:

	In Ordnung*	Nicht in Ordnung*	Maßnahme
LKW			
Transportbehältnisse/Technik			
Ausstellpersonal			
Sonstiges			

Hiermit bestätige ich, dass ich die Verladung der Tiere beaufsichtigt habe: _____
(Unterschrift)

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

(Schulungsveranstalter)

Bescheinigung

Frau/Herr

geboren am:

Geburtsort:

wohnhaft in:

hat am die **Schulung** für

- Legehennen (einschließlich Elterntiere und Junghennen)
- Masthühner
- Puten
- Wassergeflügel

— Zutreffendes bitte ankreuzen —

zum Erwerb der Sachkunde für Personen, die nicht Tierhalterin oder Tierhalter sind, zum ordnungsgemäßen Umgang mit Geflügel in Intensivtierhaltungen besucht und am im Rahmen einer theoretischen und praktischen **Prüfung** den tierschutzgerechten Umgang mit dem o. g. Geflügel nachgewiesen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schulungsveranstalters

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der
„KLAUS-UND-UTA-LEDER-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 12. 2015 — 11741/K 62 —**

Mit Schreiben vom 14. 12. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund der Testamente vom 27. 11. 2002, 15. 12. 2006, 16. 12. 2008 und 7. 10. 2010 der verstorbenen Minna Anna Maria Lydia Leder sowie der Stiftungssatzung vom 23. 10. 2015 die „KLAUS-UND-UTA-LEDER-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte, der Jugendhilfe, der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Hilfe für Personen i. S. des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Mildtätigkeit) durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, nämlich für den Annastift e. V., Hannover, und die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bielefeld.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

KLAUS-UND-UTA-LEDER-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
60261 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1698

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 14. 12. 2015
— L2.7/L67212/01-01 24/2015-0003 —**

Die der GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH gemäß § 16 BBergG am 3. 4. 2008 verlängerte Bewilligung, in dem Feld „Juist-Leybucht 1“ Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1698

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau einer Werkstatt mit integrierter Waschhalle
auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel****Bek. d. NLStBV v. 2. 12. 2015
— 3334-31027-A 7-AM Fallingbostel Werkstatt —**

Der regionale Geschäftsbereich Verden der NLStBV hat den Neubau einer Werkstatt mit integrierter Waschhalle auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Fallingbostel beantragt. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung gemäß § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1698

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung einer Beleuchtungsanlage
im Bahnhof Verden (Aller)
an den Gleisen 16, 17 und 23****Bek. d. NLStBV v. 7. 12. 2015 — 3313-30224-26 —**

Die NordWestBahn GmbH hat bei der NLStBV einen Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für die Errichtung einer Beleuchtungsanlage in einer vorhandenen Abstellanlage für schienengebundene Fahrzeuge im Bahnhof Verden (Aller) an den Gleisen 16, 17 und 23 von Bahn-km 87,50 bis Bahn-km 87,81 der Strecke 1740 Bremen—Hannover beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage der Eisenbahn.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Planverzicht gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1698

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Ilsede)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 12. 2015 — BS 14-166 —**

Die BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Gieseckenbrunnen 2, 31246 Ilsede, hat mit Schreiben vom 20. 10. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erweiterung der Biogasanlage Groß Lafferde durch die Errichtung eines Nachgärers und eines zweiten Gärproduktlagers beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1698

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(JL Goslar GmbH)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 12. 2015 — BS 15-048 —

Die JL Goslar GmbH, Im Schleeke 108, 38640 Goslar, hat mit Schreiben vom 18. 3. 2015 die Erteilung einer Änderungsge-
nehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Ver-
ordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für Betriebsversuche zur selektiven Metallentfernung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1699

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Staatliches Baumanagement Elbe-Weser, Cuxhaven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 7. 12. 2015
— CUX14-146-01-8.1-See —**

Das Staatliche Baumanagement Elbe-Weser, Elfenweg 17, 27474 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 12. 12. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage am Standort Am Twistenberg 120 in 27404 Seedorf beantragt. Unter anderem ist die Aufstellung eines mit Holzpellets beschickten Kessels und eines mit Erdgas betriebenen BHKW vorgesehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1699

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vilsa-Brunnen Otto Rodekohl GmbH & Co. KG,
Bruchhausen-Vilsen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 12. 2015
— H006050629-141 —**

Die Firma Vilsa-Brunnen Otto Rodekohl GmbH & Co. KG, Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat mit Antrag vom 20. 11. 2015 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Erdgas-BHKW durch die Anlagenerweiterung um einen Abhitzeessel am Standort 27305 Bruchhausen-Vilsen, Alte Drift 1, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 34, Flurstücke 65/4, 66/3 und 29/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1699

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Symrise AG, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 3. 12. 2015
— HOL-15-008-01-11.5 —**

Das Unternehmen Symrise AG, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine mit Abhitzeessel zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW am Standort 37603 Holzminden, Mühlenfeldstraße 1, Gemarkung Holzminden, Flur 23, Flurstücke 189/2, 193/4 und 12/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1699

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Uelzena eG, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 12. 2015
— 4.1-LG 027140723 Tg —**

Die Uelzena eG, Im Neuen Felde 87, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 17. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort in Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstücke 165/20, 7/18, 2/40 und 184/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Umbau und die Modernisierung der Ammoniak-Kälteanlagen, wodurch die eingesetzte Menge Ammoniak von 8,12 Tonnen auf 5,1 Tonnen reduziert wird, sowie die Errichtung eines neuen Trockenmischers in einem vorhandenen Gebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1700

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 12. 2015
— 40211-7.2.1-44/OL 15-138 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), hat mit Schreiben vom 6. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49733 Haren (Ems), Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erweiterung der genehmigten Ammoniak-Kälteanlage um fünf Verdampfer und die damit einhergehende Erhöhung der Füllmenge von Ammoniak,
- Veränderungen innerhalb der genehmigten Gebäudehülle, einschließlich der Maschinenaufstellungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1700

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 12. 2015
— 40211-7.2.1-3/OL 15-118-01 —**

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestraße 10, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 10. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49681 Garrel, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 33/5, 7, 8, 10, 11, 12, 34/1, 2, 35/5, 6, 7, 8, 36/2, 49/1, 49/3, 49/1, 49/3, 49/8, 9, 50/8 und 9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 575 t/d auf 624,34 t/d bzw. von 5 000 auf 5 429 Tiere, die Erhöhung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 30 000 auf 32 574 Tiere, die Erhöhung der stündlichen Schlachtleistung von 420 auf 440 Tiere sowie u. a. die Errichtung und der Betrieb eines neuen BHKW (BHKW IV) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 628 kW, die Errichtung und der Betrieb einer neuen Lebendviehannahme mit einer Abluftreinigungsanlage und die Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1700

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Brader Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Jever)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 12. 2015
— 40211-1.2.2.2-10, OL 15-178-01 —**

Die Firma Brader Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Sillensteder Straße 4 a, 26441 Jever, hat mit Antrag vom 9. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlagen) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 302 kW am Standort in 26441 Jever, Sillensteder Straße 213, Gemarkung Jever, Flur 6, Flurstück 72/14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1700

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Grün Wärme GmbH, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 12. 2015
— 15-018-01/Ev —**

Die Grün Wärme GmbH, Niedersachsenstraße 19, Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 27. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,47 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bad Laer, Up de Heuchte, Gemarkung Winkelsetten, Flur 7, Flurstück 56/7.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1701

Stellenausschreibungen

Die Abteilung Bau und Liegenschaften der **Oberfinanzdirektion Niedersachsen** begleitet und unterstützt die Tätigkeit der acht nachgeordneten Bauämter, die in Niedersachsen vor Ort Bauaufgaben des Landes und des Bundes wahrnehmen.

Wir suchen für das Justitiariat für Bausachen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
EntgeltGr. 9 TV-L.

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von Konkurs- und Insolvenzanangelegenheiten,
- Bearbeitung von Mahnbescheiden, Aufrechnungen, Abtretungen, Pfändungen, Überzahlungen,
- Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- kostenmäßige Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten und außergerichtlichen Vergleichen,
- Bearbeitung von Niederschlagungen, Stundungen, Erlass von Forderungen gemäß BHO/LHO.

Unsere Anforderungen:

- der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Verwaltungsprüfung II oder eines abgeschlossenen Hochschulstudiengangs (nur Bachelor oder gleichwertig) mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Inhalten,
- eine sorgfältige und selbständige Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit,
- eine ausgeprägte Dienstleistungsorientierung,
- von Vorteil wäre eine zusätzliche Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen sowie Berufserfahrung in dieser Tätigkeit,
- wünschenswert sind Kenntnisse in Bezug auf das BGB, die ZPO, das RVG, das GKG und die KO bzw. InsO.

Unser Angebot:

- vielfältige, fachlich interessante Aufgaben,
 - konjunkturunabhängiger Arbeitsplatz,
 - flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
 - Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich möglich,
 - betriebliche Altersversorgung.
- Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Männern werden besonders begrüßt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Weitere Auskünfte zum Verfahren bzw. zum Arbeitsplatz erteilen Ihnen Frau Jens, Tel. 0511 101-2974, oder Frau Stamm, Tel. 0511 101-2019.

Ihre aussagefähige Bewerbung (Lebenslauf, bisheriger beruflicher Werdegang, ausgeübte Tätigkeit, Motivation für die Bewerbung etc.), richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 48/2015 **bis zum 31. 1. 2016** an die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Referat BLP 1, Waterloostraße 4, 30169 Hannover, oder per E-Mail an Z27.Personal@ofd-bl.niedersachsen.de.Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.ofd.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1701

Bei der **Samtgemeinde Mittelweser** (16 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Nienburg [Weser]) sind die Stellen**einer Ersten Samtgemeinderätin
oder eines Ersten Samtgemeinderates**
(Wahlzeit acht Jahre, BesGr. A 16)
sowie**einer Leiterin oder eines Leiters für den Fachbereich II
Bürgerservice/Ordnung/Soziales**
(BesGr. A 13/EntgeltGr. E 12 TVöD)

zu besetzen.

Umfassende Angaben über die Aufgabenbereiche sowie über das Anforderungsprofil der Stellen sind den detaillierten Stellenausschreibungen im Internet unter www.sg-mittelweser.de zu entnehmen.Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 15. 1. 2016** an bewerbung@sg-mittelweser.de.

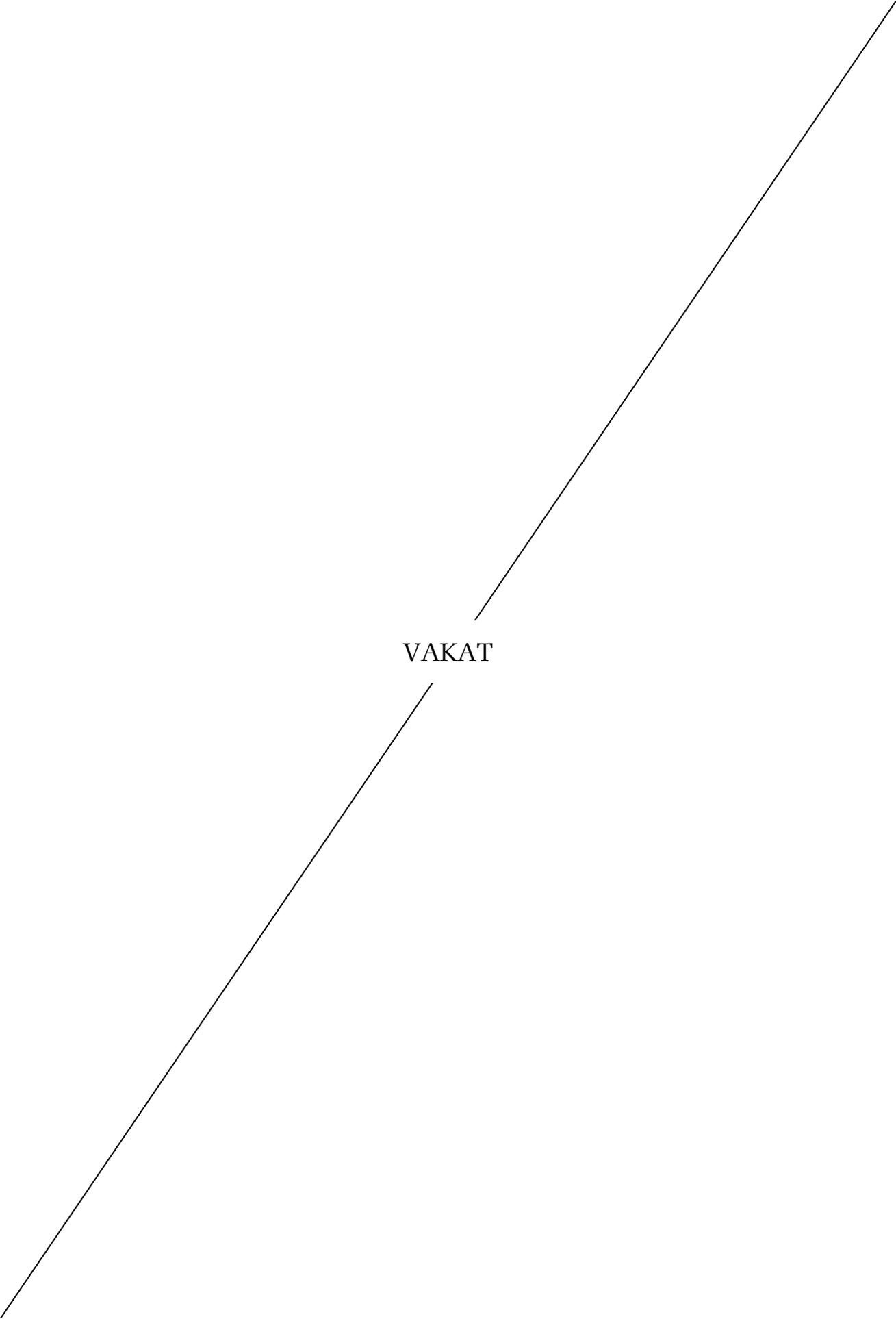
Telefonische Auskunft erteilt Herr Samtgemeindebürgermeister Müller unter Tel. 05761 705-150.

— Nds. MBl. Nr. 50/2015 S. 1701

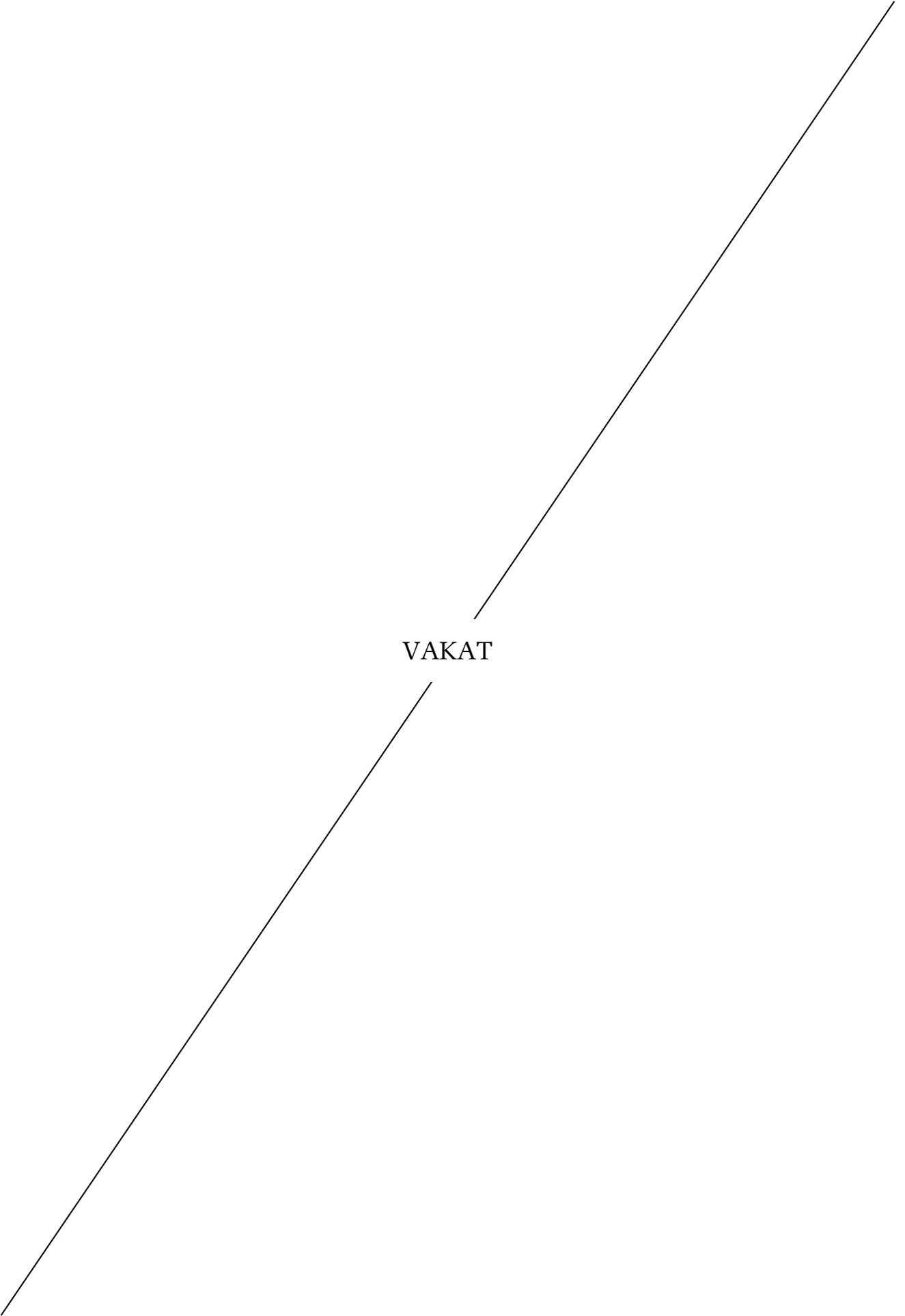
— Letzte Nummer des Jahrgangs 2015 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG